

# BERICHT

# 2020

**zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten**



**IMPRESSUM:**

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1- Landesamtsdirektion  
Volksgruppenbüro / Biro za slovensko narodno skupnost  
Bahnhofplatz 5, 3. Stock

**Druck:**

Tiebeldruck, 9560 Feldkirchen

Juni 2020

## Vorwort

Der Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppen in Kärnten hätte im Jubiläumsjahr 2020 in einem besonderen Rahmen erscheinen sollen, als Teil eines Gesamtprogrammes, das Kärntens historischen Weg von der Volksabstimmung bis heute nachzeichnet und in seinen vielfältigen Teilaspekten darstellt. Die Corona-Krise hat auch den Veranstaltungskalender und die Terminpläne auf diesem Gebiet gehörig durcheinandergewirbelt. Umso höher ist die Leistung aller Beteiligten einzuschätzen, diesen Bericht termingerecht zustande und auf den Weg gebracht zu haben. Das ist auch ein weiterer Beweis unseres gemeinsamen Bemühens, in schweren Zeiten zusammenzustehen, uns nicht beirren zu lassen und in zügigen Schritten die bewährten Abläufe unserer Arbeitswelt wiederherzustellen. Dafür möchte ich mich bei allen, die daran mitgewirkt haben und es weiter tun, vorab herzlich bedanken.

Zwei wesentliche Aspekte sind aus meiner Sicht aus dem aktuellen Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe hervorzuheben: Zum einen enthält er einen umfassend ausgestatteten Datenapparat, der den Stand der Entwicklung in wichtigen Lebensbereichen wie Verwendung der slowenischen Sprache im öffentlichen Leben, in Kinderbetreuung, Schule und Bildung, Kultur, Medien und Sport, Wissenschaft, Forschung und grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit Institution unseres Nachbarlandes Slowenien mit fundierten Zahlen und Fakten abbildet. Zum anderen lässt er gerade durch seine unkommentierte Darstellung einige Schlüsse auf das Zusammenleben der slowenisch- und deutschsprachigen Bevölkerung in Kärnten zu, die ohne Ausblendung ihrer oft schmerzhaften gemeinsamen Geschichte eine anhaltende Entwicklung zum Positiven belegen. Dieses Dokument beweist, um nur ein Beispiel zu nennen, die gestiegene Wertschätzung der slowenischen Sprache anhand der Anmeldungszahlen zum Slowenisch-Unterricht. Es liefert Belege für das rege kulturelle Leben und den kreativen Input, vor allem aber zeigt es den gegenseitigen Respekt und den gemeinsamen Blick der Kärntnerinnen und Kärntner beider Landessprachen für die Zukunftschancen unserer Region in einer sich rasant verändernden Welt. Wenn wir uns alle weiter darum bemühen, kann es eine Welt werden, in der die wie auch immer begründeten Nationalismen des vergangenen Jahrhunderts keinen Platz mehr haben. Dabei soll man sich von gelegentlichen Zwischenrufen nicht stören lassen und Kritik stets als Mittel des demokratischen Diskurses verstehen, ohne in alte Verhaltensmuster gegenseitiger Unterstellung und Verdächtigung zu verfallen. Eine prosperierende Zukunft unserer Heimat wächst aus dem Geist der Gemeinsamkeit und aus der Möglichkeit, die Vielfalt ihrer Begabungen dafür einzusetzen.

Mit herzlichen Grüßen,

Dr. Peter Kaiser

Landeshauptmann von Kärnten

<b>1. Einleitung</b> .....	2
<b>2. Die Umsetzung von internationalem und nationalem Volksgruppenrecht</b> .....	3
2.1. Völkerrechtlicher Volksgruppenschutz .....	3
2.2. Bundesverfassungsrechtliche Grundlagen zum Schutz der Volksgruppe .....	8
2.3. Landesverfassungsrechtliche Grundlagen zum Schutz der Volksgruppe .....	19
<b>3. Die slowenische Volksgruppe: Fakten und Zahlen</b> .....	20
3.1. Verwendung der slowenischen Sprache vor Ämtern und Behörden und topographische Aufschriften.....	20
3.2. Kinderbetreuung und Bildung .....	24
3.3. Musikscherziehung – „Slovenska Glasbena šola dežele Koroške“/ „Slowenische Musikschule des Landes Kärnten.....	40
3.4. Kulturförderung .....	42
3.5. Sportförderung .....	45
3.6. Wissenschaft, Forschung, regionale Entwicklung und grenzüberschreitende Kooperation .....	46
3.7. Bekenntnisfreiheit und Volkszählung .....	49
<b>4. Die Koordination und Kooperation von Volksgruppenangelegenheiten -     Das Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung</b> .....	53

## 1. Einleitung

---

Gemäß Art. 69a der Kärntner Landesverfassung (K-LVG) hat die Landesregierung dem Landtag jährlich bis spätestens 30. Juni einen Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten vorzulegen. Die Vorlage des dritten Berichts über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten hat bis spätestens 30. Juni 2020 zu erfolgen. Die Veröffentlichung, deren Form nicht näher festgelegt ist, hat unabhängig von einer Beschlussfassung des Landtages, dass der Bericht zur Kenntnis genommen wird, zu erfolgen.

Die Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage eines Berichts gemäß Art. 69a K-LVG an den Landtag ist nach § 3 Z 2 der Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung (K-GOL) dem Kollegium der Landesregierung vorbehalten. Nach Vorlage an den Landtag wird der Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten zu einem Verhandlungsgegenstand des Landtages im Sinne des § 14 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO).

Der Fokus des Berichts liegt in der Darstellung der Vollziehung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen bezogen auf Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sowie der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes; dies im Hinblick auf die bestehende bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung, die Stellung der Landesregierung sowohl als oberstes Organ der Vollziehung (Hoheitsverwaltung) in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes nach Art. 38 Abs. 1 K-LVG als auch als oberstes Organ des Landes als Träger von Privatrechten (Privatwirtschaftsverwaltung) nach Art. 41 Abs. 1 K-LVG, und im Hinblick auf die gegebene Kontrollzuständigkeit des Landtages im Verhältnis zur Landesregierung.

## 2. Die Umsetzung von internationalem und nationalem Volksgruppenrecht

---

### 2.1. Völkerrechtlicher Volksgruppenschutz

---

1998 traten die beiden ersten verbindlichen minderheitenspezifischen Konventionen des Europarates in Kraft: das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.<sup>1</sup> Die Arbeit des Europarates basiert in dem Bereich auf dem Grundsatz, dass Minderheitenschutz Teil der Menschenrechte ist. Die Maßnahmen des Europarates reichen von der Einführung rechtsverbindlicher Standards, Zusammenarbeit mit den Regierungen, Maßnahmenentwicklung zur Stärkung der Demokratie bis hin zum Einsatz von vertrauensbildenden Maßnahmen in der Zivilgesellschaft.

20 Jahre nach Inkrafttreten am 1. Februar 1998 bietet das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten nach wie vor die umfassendste rechtliche Grundlage zum Schutz von Personen, die nationalen Minderheiten angehören. Es ist ein rechtlich verbindliches internationales Instrument, das derzeit 39 Staaten ratifiziert haben.

In Österreich ist das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Es enthält völkerrechtlich verbindliche Grundsätze zum Schutz nationaler Minderheiten und verpflichtet die Staaten zu Maßnahmen des Schutzes und der Förderung. Ziel dieses Rahmenübereinkommens ist es einen europaweiten Standard für die Rechte der Volksgruppen zu schaffen.

Die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens obliegt dem Ministerkomitee des Europarates, das die Angemessenheit der nationalen Umsetzungsmaßnahmen beurteilen soll. Dazu haben die Vertragsstaaten dem Europarat „vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen haben“, zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck verfassen die Vertragsstaaten in regelmäßigen Abständen Staatenberichte.

Mit dem Staatenbericht durchläuft Österreich derzeit den 5. Prüfzyklus. Auf Basis des Berichtes des Vertragsstaates, eines Besuches im Vertragsstaat sowie von Informationen von Nichtregierungsorganisationen, Medienberichten etc. erstellt der Beratende Ausschuss (Advisory Committee) einen Prüfbericht (Opinion). Schließlich mündet die Staatenprüfung (Monitoring cycle) in eine Resolution des Ministerkomitees des Europarates mit Empfehlungen an den Vertragsstaat.<sup>2</sup> Zum Abschluss der 4. Staatenprüfung von Österreich hat im Oktober 2017 das Ministerkomitee eine Resolution beschlossen, in der Österreich empfohlen wird, unter anderem weitere Maßnahmen in Bezug auf Förderung des Minderheitensprachunterrichts in der Sekundarstufe, die Erhöhung der Volksgruppenförderung und Erhöhung qualitativer Medienangebote in den Minderheitensprachen zu treffen.

Die zweite Europaratskonvention, die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, hat das Ziel, geschichtlich gewachsene Regional- oder Minderheitensprachen, die von Angehörigen traditioneller Minderheiten verwendet werden, als gemeinsames europäisches Erbe zu schützen und den kulturellen Reichtum Europas zu fördern. Der Gebrauch dieser Sprachen soll in allen Bereichen des öffentlichen Lebens aktiv gefördert werden: in den Schulen, vor Gerichten, in der Verwaltung, in den Medien, in der Kultur, im wirtschaftlichen und sozialen Leben und bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen trat im Jahr 1998 in Kraft.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.coe.int/en/web/minorities/home>

<sup>2</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/rahmenubereinkommen-zum-schutz-nationaler-minderheiten>

<sup>3</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/europaische-sprachencharta>

In Umsetzung dieses Zieles verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- die in Teil II des Abkommens angeführten Verpflichtungen auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden,
- auf die zum Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichneten Sprachen mindestens 35 aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden.

Teil II des Abkommens enthält allgemeine Verpflichtungen zur Achtung und Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen. In Teil III werden Verpflichtungen zum Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen im Bereich der Bildung und Erziehung, des Zugangs und der Förderung von Medien, des Gebrauchs der Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie im wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben aufgestellt.

Österreich hat anlässlich der Ratifikation erklärt, dass Minderheitensprachen im Sinne dieses Abkommens das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma sind. Das bedeutet, dass diese sechs Sprachen nach Teil II des Abkommens im gesamten Bundesgebiet geschützt sind. Darüber hinaus hat Österreich Burgenlandkroatisch im burgenland-kroatischen Sprachgebiet im Burgenland, Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten und Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Burgenland als Sprachen bezeichnet, auf die Teil III des Abkommens anwendbar sein soll. Völkerrechtlich trat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für Österreich mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

Die Vertragsstaaten verfassen in regelmäßigen Abständen Staatenberichte über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in ihren jeweiligen Ländern. Auf Basis dieses Staatenberichts, eines Besuches des Sachverständigenausschusses (Committee of Experts) im Vertragsstaat sowie von Informationen von Nichtregierungsorganisationen, Medienberichten etc. erstellt der Sachverständigenausschuss einen Prüfbericht über die Anwendung der Sprachencharta durch den jeweiligen Vertragsstaat. Schließlich mündet der Prüfvorgang (monitoring cycle) in einen Beschluss des Ministerkomitees des Europarates mit Empfehlungen an den Vertragsstaat.<sup>4</sup> Seit 1. Juli 2019 gelten geänderte Überwachungsmodalitäten, welche die Effizienz des Verfahrens verbessern sollen. Hierzu zählt u.a., dass nunmehr alle fünf (statt wie bisher alle drei) Jahre ein Staatenbericht vorgelegt werden soll. Zweieinhalb Jahre nach Berichtsvorlage soll der Vertragsstaat gegebenenfalls Informationen zu denjenigen Maßnahmen übermitteln, für welche der Sachverständigenausschuss in seinem Prüfbericht eine unverzügliche Umsetzung empfohlen hatte. Weiters sollen im Laufe einer fünfjährigen Übergangsphase die Überwachungszyklen bzw. Berichtspflichten für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zeitlich angeglichen und schließlich parallel gesetzt werden.<sup>5</sup> Gemäß den nunmehrigen Überwachungsmodalitäten hat Österreich den fünften Staatenbericht zur Umsetzung der Charta am 1. Oktober 2020 und am 1. April 2023 die allfällige Information über die Durchführung bestimmter unverzüglich zur Umsetzung

---

<sup>4</sup> <https://www.coe.int/de/web/european-charter-regional-or-minority-languages>. Etliche Verbesserungen der Lage von Minderheitensprachen können auf die Charta und die im Überwachungsverfahren abgegebenen Empfehlungen zurückgeführt werden. Beispiele sind die Anerkennung von Minderheitensprachen, die zuvor überhaupt keine Rechtsstellung genossen, wie das Recht auf die Verwendung friesischer Familiennamen in den Niederlanden. Dänemark erließ mehrere Sonderregelungen für seine deutsche Minderheit, als Gemeinden in Nordschleswig zusammengelegt wurden. In Nordirland wurde einem privaten Radiosender eine Genehmigung für Ausstrahlungen in Irisch erteilt. Norwegen stellte einen Aktionsplan vor, mit dem die Verwendung von Sami in Krankenhäusern gewährleistet wird, und Schweden begründete das Recht auf die Verwendung von Finnisch gegenüber Behörden und Gerichten.

<sup>5</sup> Anders als bei den anderen Vertragsstaaten bezieht sich die zeitliche Angleichung im Falle Österreichs (und Deutschlands) nicht auf die beiden regulären Prüfberichte für das Rahmenübereinkommen bzw. die Sprachencharta, vielmehr sind hier jeweils der reguläre Prüfbericht für das Rahmenübereinkommen und die Information zu den unverzüglich umzusetzenden Maßnahmen zeitgleich fällig.

empfohlener Maßnahmen aufgrund des Prüfberichtes des Sachverständigenausschusses vorzulegen.<sup>6</sup>

Der vierte Prüfzyklus Österreichs wurde im April 2018 mit einer Empfehlung des Ministerkomitees abgeschlossen.<sup>7</sup> Das Ministerkomitee empfiehlt u.a., dass Österreich praktische Maßnahmen für den Gebrauch der Sprachen Burgenländisch-Kroatisch, Ungarisch und Slowenisch vor den maßgeblichen Justiz- und Verwaltungsbehörden trifft sowie die adäquate Finanzierung von Zeitungen in Burgenländisch-Kroatisch, Ungarisch und Slowenisch sicherstellt.

Schutz nach Teil II der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gebührt den unter die Charta fallenden Volksgruppensprachen gegebenenfalls auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes, konkret in all jenen Gebieten, in denen diese Sprachen „herkömmlicherweise gebraucht werden“.

In diesem Zusammenhang haben der Sachverständigenausschuss und das Ministerkomitee zum wiederholten Male empfohlen, „eine strukturierte Politik zum Schutz und zur Förderung aller Minderheitensprachen [vgl. Art. 7 Abs. 1c Sprachencharta], insbesondere in Wien, zu verabschieden und günstige Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben [vgl. Art. 7 Abs. 1d Sprachencharta] zu schaffen.“ Entsprechend vereinbarten das Bundeskanzleramt und der Europarat eine klärende Implementierungs-Gesprächsrunde, die am 14. Oktober 2019 unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Europarates, des Sachverständigenausschusses und der österreichischen Verwaltung und Wissenschaft stattfand. Die Europarat-Expertinnen und Experten stellten dabei folgendes klar:<sup>8</sup>

1. Die Ziele und Grundsätze von Teil II (Art. 7) der Sprachencharta sind auf alle Regional- und Minderheitensprachen (RMS) im Sinne von Art. 1 der Charta anzuwenden, also auf Sprachen mit relativ kleinerer Sprecherzahl, die nicht Amtssprachen, Dialekte oder Zuwanderersprachen sind und die in einem bestimmten Gebiet eines Staates „herkömmlicherweise gebraucht“ werden (Art. 1a). Der herkömmliche Gebrauch beschränkt sich dabei nicht zwingend auf die (ursprünglich) autochthonen Siedlungsgebiete, sondern kann sich auch auf andere Gebiete erstrecken, in welchen die RMS im Laufe der Zeit, z.B. durch die zunehmende Mobilität (vgl. die Urbanisierung ab dem 19. Jh.) „Teil der nationalen Kultur“ (vgl. J. Woehrling, Kommentar zur Sprachencharta 2005, S. 58f) geworden sind.
2. Speziell die Verpflichtungen von Art. 7 Abs. 1 der Charta gelten jeweils (nur) für geographische Gebiete, in welchen „solche Sprachen gebraucht werden“, d.h. in welchen die Sprecherzahl die entsprechenden Maßnahmen „rechtfertigt“ (Art. 1b), während die Abs. 2-5 für das gesamte Staatsgebiet gelten.
3. Das geltende österreichische Volksgruppenrecht (v.a. Art. 7 Staatsvertrag von Wien, Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und Burgenland, Volksgruppengesetz) konzentriert sich v.a. auf die Förderung und den Gebrauch von Slowenisch bzw. Burgenlandkroatisch und Ungarisch in den autochthonen Siedlungsgebieten Kärntens bzw. des Burgenlands (Teil III-Sprachen), in den anderen Bundesländern fehlen vergleichbare Regelungen v.a. auf gesetzlicher Ebene.
4. Die vom Europarat empfohlene „strukturierte Politik“ könnte z.B. Folgendes umfassen:
  - a) Systematische Ermittlung der Gebiete jenseits der autochthonen Siedlungsgebiete, in welchen die sechs gemäß Teil II der Sprachencharta zu schützenden RMS „herkömmlicherweise gebraucht“ werden, durch Experten. Für Slowenisch geht der Sachverständigenausschuss davon aus, dass dieses z.B. in der Steiermark (vgl. Art. 7 Staatsvertrag) und – wie auch die anderen fünf RMS – in Wien traditionell präsent ist.

<sup>6</sup> [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016808f22ea#globalcontainer](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808f22ea#globalcontainer) angenommen vom Ministerkomitee am 28. November 2018 bei der 1330. Sitzung der Ministervertreter

<sup>7</sup> Empfehlung CM/RecChL(2018)2 des Ministerkomitees zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich; angenommen vom Ministerkomitee am 4. April 2018 bei der 1312. Sitzung der Ministervertreter

<sup>8</sup> Zusammenfassung durch Dr. Beate Sibylle Pfeil, deutsches Mitglied im Sachverständigenausschuss

b) Ausweitung des gesetzlichen Schutzes auf die entsprechenden Bundesländer und dessen Umsetzung zur Erfüllung von Teil II (Art. 7) der Sprachencharta.

Neben diesen beiden minderheitenspezifischen Konventionen ist auf weitere wichtige Europaratsdokumente zu verweisen, die ebenso minderheitenrechtliche Bedeutung haben, und zwar auf die Europäische Menschenrechtskonvention, auf deren garantierte Individualrechte sich auch Minderheitenangehörige berufen können, und die Europäische Sozialcharta, die für Minderheiten vor allem im sozialen und wirtschaftlichen Bereich von Bedeutung ist. Auch die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Commission against Racism and Intolerance ECRI) leistet einen bedeutenden Beitrag im Kampf gegen Diskriminierung und hat einen besonderen Stellenwert in der Europaratsarbeit.

Die Mehrsprachigkeit ist ein Grundprinzip der Europäischen Union (EU). Es ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 20 und 24), in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 22) und in der Verordnung Nr.1/58 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage verankert und spiegelt das Motto der Europäischen Union – „In Vielfalt geeint“ – wider. Im Rahmen ihrer Bemühungen zur Förderung der Mobilität und interkulturellen Verständigung hat die EU den Spracherwerb zu einer wichtigen Priorität erklärt und finanziert zahlreiche Programme und Projekte in diesem Bereich. Die EU betrachtet Mehrsprachigkeit als ein wichtiges Element der Wettbewerbsfähigkeit Europas. Zu den Zielen der EU-Sprachenpolitik gehört deshalb, dass jeder europäische Bürger zusätzlich zu seiner Muttersprache zwei weitere Sprachen beherrschen sollte. Relevante Dokumente in diesem Zusammenhang sind etwa der Beitrag der Europäischen Kommission zu dem am 17. November 2017 in Göteborg abgehaltenen Sozialgipfel.<sup>9</sup> Darin erläuterte die Kommission das Konzept eines „europäischen Bildungsraums“, in dem es bis 2025 „gängig ist, dass man neben der Muttersprache zwei weitere Sprachen spricht“. Im gleichen Sinne verabschiedete der Rat am 22. Mai 2019 eine Empfehlung zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen. In seiner Empfehlung fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, das Sprachenlernen bis zum Ende der Pflichtschulzeit zu fördern, sicherzustellen, dass mehr Sprachlehrer die Möglichkeit haben, im Ausland zu lernen, und innovative Lehrmethoden mit Instrumenten wie dem School Education Gateway und e-Twinning zu fördern.<sup>10</sup>

Auf Ebene der Europäischen Union sind die Zuständigkeiten im Bereich des Minderheitenschutzes jedoch begrenzt. Es handelt sich dabei v.a. um politische Erklärungen, mittelbaren Minderheitenschutz und außenpolitischen Einsatz für Minderheitenrechte, nicht aber um eine gesetzgebende Kompetenz. Die EU stützt sich mit Art. 2 EUV im Vertrag von Lissabon, mit dem erstmals das EU-Primärrecht vorsieht, dass der Schutz von Minderheiten ein geschützter gemeinsamer Wert ist, auf die Werte, auf die sich die Union gründet: die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Die Werte Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern teilen alle Mitgliedstaaten. Art. 19 AEUV legt fest, dass unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Abweichend davon können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Grundprinzipien für Fördermaßnahmen der Union unter

---

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur, Beitrag der Europäischen Kommission zum Gipfeltreffen in Göteborg am 17. November 2017 (COM (2017) 673)

<sup>10</sup> Weitere Informationen zur Sprachenpolitik der EU siehe <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/142/sprachenpolitik>

Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Maßnahmen festlegen, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der genannten Ziele beizutragen.

2010 wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>11</sup> erlassen. Vor allem Artikel 21, der explizit auch das Diskriminierungsverbot für Zugehörige von nationalen Minderheiten enthält, und Artikel 22, der die Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen bestätigt, haben Relevanz für den Minderheitenschutz.

In der Europäischen Kommission liegt die Zuständigkeit für den Minderheitenschutz bei der Generaldirektion JUST (Justiz und Verbraucher) im Zuständigkeitsbereich „Justiz und Grundrechte“. Die Generaldirektion JUST verfolgt u.a. die Ziele Wahrung der Grundrechte der Menschen durch die EU und ihre Mitgliedsländer, Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Schutz personenbezogener Daten und Zugang zum Recht überall in der EU. In ihrem Tätigkeitsbereich sind mit dem Thema Minderheitenschutz Věra Jourová, Vizepräsidentin für Werte und Transparenz, Mariya Gabriel, Kommissarin für Forschung, Innovation, Kultur, Bildung und Jugend, und Didier Reynders, Kommissar für Justiz, befasst.

Aktuell fordert die erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative Minority SafePack die Europäische Kommission auf, „den Schutz von Personen, die nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu verbessern und die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken“. In diesem Zusammenhang haben Věra Jourová und Mariya Gabriel am 5. Februar 2020 die Organisatoren des Minority SafePack empfangen.<sup>12</sup>

Auch im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments für Menschenrechte (DROI) wurde am 17. Februar 2020 die Europäische Bürgerinitiative Minority SafePack in einem Hearing behandelt. Neben dem Ausschuss für Menschenrechte (DROI) – Unterausschuss des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten (AFET) beschäftigen sich auch der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) u.a. mit der Thematik der Diskriminierung aufgrund der Herkunft und der Kultur, dem kulturellen Erbe und der kulturellen und sprachlichen Vielfalt. Das Europäische Parlament hat darauf basierend einige relevante europäische Dokumente zum Minderheitenschutz verabschiedet.<sup>13</sup>

Auf Ebene der Vereinten Nationen ist neben der Allgemeinen Menschenrechtserklärung vor allem auf den UN-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von 16. September 1966, der in Artikel 27 den Minderheitenangehörigen ein unbeschränktes Recht auf gemeinsame Pflege ihrer Kultur, Sprache und Religion einräumt und auf die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten vom 18. Dezember 1992 hinzuweisen. Mit der Resolution 6/15 des UNO-Menschenrechtsrats im September 2007 und der Novellierung durch die Resolution 19/23 vom 23. März 2012 wurde das Forum für Minderheitenfragen geschaffen. Es ersetzt die Arbeitsgruppe zu den Minderheiten, die seit 1995 existierte. Das Forum übernahm das Mandat der Arbeitsgruppe,

---

<sup>11</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02)

<sup>12</sup> Weiterführende Infos siehe <http://www.minority-safepack.eu>; <https://www.europarl.europa.eu/committees/en/respect-for-minorities-beliefs-and-relig/product-details/20200211CHE07063>; <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200214IPR72622/human-rights-respect-for-minorities-and-religions-around-the-world>; [https://europa.eu/citizens-initiative/initiatives/details/2017/000004\\_en](https://europa.eu/citizens-initiative/initiatives/details/2017/000004_en); <https://www.fuen.org/en/article/Fruitful-discussions-at-the-presentation-of-the-Minority-SafePack-Initiative-to-the-European-Commission>

<sup>13</sup> Weiterführende Informationen über Maßnahmen im Europäischen Parlament siehe [www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0353\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0353_EN.pdf); sowie Presseaussendungen unter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0353\\_DE.html#title2](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0353_DE.html#title2) sowie <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20181106IPR18321/meps-call-for-eu-rules-to-better-protect-minorities-rights>; siehe auch die Aktivitäten der parlamentarischen „Intergroup for Traditional Minorities, National Communities and Languages of the European Parliament“, die u.a. am 28. März 2019 eine Deklaration verabschiedet hat: <https://galkinga.hu/en/the-minority-intergroup-has-successfully-completed-its-five-year-mandate/> <https://elen.ngo/wp-content/uploads/2016/05/2255.pdf>

gute Praktiken, Herausforderungen und Probleme bei der Umsetzung der Deklaration zu den Minderheitenrechten zu analysieren.<sup>14</sup>

Als eine der 15 rechtlich eigenständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen hat die UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) für den Erhalt der Kultur und Tradition von Volksgruppen besondere Bedeutung. Das Ziel der UNESCO ist, durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit beizutragen und hat unter anderem auch den weltweiten Schutz und die Erhaltung des materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und der Kreativität zum Ziel.<sup>15</sup>

Der Schutz des immateriellen Kulturerbes ist ein fundamentaler Bestandteil des kulturellen Erbes. Zu den Zielen des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003) zählen u.a. die Bestandsaufnahme sowie die Sichtbarmachung des immateriellen Kulturerbes der jeweiligen Staaten durch nationale Verzeichnisse. Das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich sammelt und dokumentiert diese vielfältigen Praktiken seit der Ratifizierung des völkerrechtlichen Vertrags im Jahr 2009. Mit der Sichtbarmachung von bislang oft im Verborgenen existierenden Bräuchen und Praktiken entsteht ein neues Verständnis für regionale Besonderheiten, funktionierende Gemeinschaften sowie einen nachhaltigen Umgang mit lokalen Ressourcen.<sup>16</sup>

Zwei Kärntner regionale Besonderheiten wurden in jüngster Zeit in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich aufgenommen. 2018 wurde das Verzeichnis durch den Untergailtaler Kirchttag und die Untergailter Tracht/Ziljski žegen in ziljska noša erweitert. Der Untergailtaler Kirchttag/Ziljski žegen findet jährlich von Mai bis Oktober in zahlreichen Orten des Unteren Gailtales in Kärnten statt. Er setzt sich aus drei Hauptelementen zusammen: den Kirchtagsbräuchen mit dem Kirchgang, dem Kufenstechen/štehvanje und dem Lindentanz/prvi rej sowie dem autochthonen Liedgut und der am Kirchttag von den Mädchen und Burschen getragenen Untergailtaler Tracht/Ziljska noša. Der Termin des Kirchtags in den einzelnen Orten orientiert sich an den Patroziniumsfesten oder den Tagen der Kirchweihe.<sup>17</sup> 2010 wurden die slowenischen Flur- und Hofnamen in Kärnten in das Verzeichnis aufgenommen. Die überlieferten slowenischen Flur- und Hofnamen stellen eine wichtige Quelle zum Verständnis der wirtschaftlichen, sozialgeschichtlichen und sprachlichen Entwicklungen des Kärntner Raumes dar. Sie sind Bestandteil des Kulturerbes der Kärntner Sloweninnen und Slowenen sowie auch der deutschsprachigen Bewohnerinnen und Bewohner der Region.<sup>18</sup>

## **2.2. Bundesverfassungsrechtliche Grundlagen zum Schutz der Volksgruppe**

Der Volksgruppen- und Minderheitenschutz ist in Österreich sehr komplex geregelt. Neben den Bestimmungen aus der Zeit der Monarchie gibt es internationale Vorschriften sowie innerstaatliche Bestimmungen. Minderheitenschutzbestimmungen in Österreich sind im europäischen Vergleich sowohl in den Rechtsgrundlagen als auch in der Vollziehung auf hohem Niveau, obwohl in der Vergangenheit Minderheitenschutzbestimmungen nur auf internationalen Druck eingeführt wurden. In den letzten zwei Jahrzehnten hat aber die Republik Österreich mit der Einführung der Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen in Artikel 8 B-VG 2001 und der Novelle des Volksgruppengesetzes 2011, wie auch das Land Kärnten mit der Verfassungsnovelle von 2017 und der entsprechenden Einführung der volksgruppenspezifischen Bestimmungen sowie der Integration der

<sup>14</sup> <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Minority/Pages/ForumIndex.aspx>

<sup>15</sup> <http://www.unesco.at/ueber-uns/oesterreich-und-die-unesco/>

<sup>16</sup> <http://www.unesco.at/kultur/>

<sup>17</sup> <http://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis/detail/article/untergailtaler-kirchtagsbraeuche-und-untergailtaler-tracht-ziljski-zegen-in-ziljska-nosa/>

<sup>18</sup> <http://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis/detail/article/slowenische-flur-und-hofnamen-in-kaernten/>

Slowenischen Musikschule/Glasbena šola in das Musikschulwesen des Landes 2015 einen großen weiteren Schritt in der Entwicklung des Volksgruppenrechts gesetzt.

Auf Bundesebene sind folgende Minderheitenschutzbestimmungen maßgebend für den Schutz der Volksgruppen in Österreich:

### **Artikel 19 StGG**

Artikel 19 StGG ist die verfassungsrechtliche Grundlage aus der Zeit der Monarchie. Die Geltung ist in der Rechtsprechung zwar strittig, in einigen Erkenntnissen nimmt der VfGH<sup>19</sup> die Derogation an, in anderen wiederum lässt er die Anwendbarkeit explizit offen<sup>20</sup>, in der Lehre hingegen wird die Geltung zumindest in einigen Teilen angenommen.<sup>21</sup> Die Weitergeltung des Art. 19 StGG ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil dieser in einigen Bereichen - vor allem in Bereich des Sprachgebrauchs - weit über die Bestimmungen des StV von St. Germain und des StV von Wien hinausgeht:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

### **Artikel 66 bis 68 StV von Saint Germain**

Unbestritten ist die Geltung der durch Art. 149 B-VG zum formellen Bundesverfassungsrecht zählenden Art. 66 bis 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, die Folgendes anordnen:

#### **Artikel 66**

Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgendeiner Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

#### **Artikel 67**

Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

#### **Artikel 68**

Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen

<sup>19</sup> VfSlg. 2459/1951, 4221/1962

<sup>20</sup> VfSlg. 9224/1981

<sup>21</sup> U.a. Veiter, Die sprachlichen Minderheiten in Mittel- und Osteuropa – Rechtslage und Problemstellung, in: Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa, Ermacora/Treter/Pelz (Hg.), Wien 1993, Seite 18

Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem zu machen.

In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

## **Artikel 7 StV von Wien**

Art. 7 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, dessen Z 2 bis 4 nach dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 59/1964 im Rang von Bundesverfassungsrecht stehen, enthält spezifische Rechte für die Slowenen und Kroaten in den Bundesländern Steiermark, Kärnten und Burgenland. Diese Bestimmung wurde als Kompensation für die abgelehnten Gebietsansprüche Jugoslawiens nach dem Zweiten Weltkrieg an Österreich in den Staatsvertrag aufgenommen und sieht Folgendes vor:

### **Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten**

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

## **Artikel 8 B-VG**

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 1. August 2001 wurde die Staatszielbestimmung zum Schutz der österreichischen Volksgruppen eingeführt und sieht Folgendes vor:

(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

## **Verfassungsrechtliche Bestimmungen des Volksgruppengesetzes**

Die Erlassung des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG), BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG (vgl. 217 d. Blg. Sten. Prot. NR XIV. GP – Regierungsvorlage, S. 9, unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 3314/1958). Mit der Novelle 2011 wurden auch die Topographischen Bezeichnungen und die Amtssprache neu geregelt.

Abschnitt IV des VoGrG und die Anlage 1/Abschnitt II. („Kärnten“) zu § 12 lauten:

### **ABSCHNITT IV**

#### **Topographische Bezeichnungen**

**§12.** (1) (Verfassungsbestimmung) Im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, unter Verwendung der in der Anlage 1 festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Verpflichtung gemäß Abs.1 gilt für die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch für sonstige Hinweisschilder im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile, mit denen auf von der Anlage 1 erfasste Gebietsteile hingewiesen wird. Im Bereich der in der Anlage 1 unter II. bezeichneten Gebietsteile, in denen keine Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ anzubringen sind, sind von den Bürgermeistern jedenfalls Ortsbezeichnungstafeln anzubringen. Die Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppen sind in der gleichen Form und Größe anzubringen wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur gemäß Abs.1 und 2 ohne unnötigen Aufschub anzubringen.

(4) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden.

**Anlage 1  
(Verfassungsbestimmung)**

**II. Kärnten**

**Deutsche und slowenische Sprache**

**1. Politischer Bezirk Hermagor**

Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Ortschaften	
Dellach .....	..... Dole
Potschach.....	..... Potoče

**2. Politischer Bezirk Klagenfurt-Land**

a) Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Ortschaften	
Kossiach .....	..... Kozje
Kreuth .....	..... Rute
Lipizach.....	..... Lipica
Radsberg.....	..... Radiše
Schwarz .....	..... Dvorec
Tutzach .....	..... Tuce
Werouzach.....	..... Verovce

b) Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Ortschaften	
Hundsdorf.....	..... Podsinja vas
St. Johann im Rosental .....	..... Šentjanž v Rožu

c) Stadtgemeinde Ferlach

Ortschaften	
Bodental .....	..... Poden
Loiblthal .....	..... Brodi
Strugarjach .....	..... Strugarje
Tratten .....	..... Trata
Waidisch.....	..... Bajdiše
Windisch Bleiberg.....	..... Slovenji Plajberk

d) Gemeinde Köttmannsdorf

Ortschaften	
Neusaß .....	..... Vesava
Plöschenberg .....	..... Plešivec

e) Gemeinde Ludmannsdorf

Ortschaften	
Bach .....	..... Potok
Edling .....	..... Kajzaze
Fellersdorf .....	..... Bilnjovs
Franzendorf .....	..... Branča vas
Großkleinberg.....	..... Mala Gora
Ludmannsdorf .....	..... Bilčovs
Lukowitz.....	..... Koviče
Moschenitzen .....	..... Moščenica
Muschkau .....	..... Muškava
Niederdörfl .....	..... Spodnja vesca
Oberdörfl .....	..... Zgornja vesca
Pugrad .....	..... Podgrad
Rupertiberg.....	..... Na Gori
Selkach .....	..... Želuče
Strein .....	..... Stranje
Wellersdorf.....	..... Velinja vas
Zedras .....	..... Sodraževa

f) Marktgemeinde Schiefing

Ortschaften	
Techelweg .....	..... Holbiče

g) Gemeinde St. Margareten im Rosental

Ortschaften	
Trieblach.....	..... Treblje

h) Gemeinde Zell

Ortschaften

Zell-Freibach .....	Sele-Borovnica
Zell-Homölich.....	Sele-Homeliše
Zell-Koschuta .....	Sele-Košuta
Zell-Mitterwinkel .....	Sele-Srednji Kot
Zell-Oberwinkel .....	Sele-Zvrhni Kot
Zell-Pfarre .....	Sele-Cerkev
Zell-Schaida .....	Sele-Šajda

### 3. Politischer Bezirk Villach-Land

a) Marktgemeinde Arnoldstein	
Ortschaften	
Hart .....	Ločilo
b) Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee	
Ortschaften	
Goritschach.....	Zagoriče
Oberferlach.....	Zgornje Borovlje
Petschnitzen.....	Pečnica
Sigmontitsch.....	Zmotiče
Susalitsch.....	Žužalče
Unterferlach.....	Spodnje Borovlje
Untergreuth.....	Spodnje Rute
c) Gemeinde Hohenthurn	
Ortschaften	
Achomitz .....	Zahomec
d) Marktgemeinde Rosegg	
Ortschaften	
Frög .....	Breg
Raun .....	Ravne
e) Marktgemeinde St. Jakob im Rosental	
Ortschaften	
Frießnitz .....	Breznica
Greuth .....	Rute
Kanin .....	Hodnina
Lessach .....	Leše
Maria Elend .....	Podgorje
Mühlbach.....	Reka
St. Jakob im Rosental .....	Šentjakob v Rožu
St. Peter .....	Šentpeter
Srajach .....	Sreje
Tösching .....	Tešinja
f) Marktgemeinde Velden am Wörthersee	
Ortschaften	
Pulpitsch.....	Pulpače
Treffen .....	Trebinja

### 4. Politischer Bezirk Völkermarkt

a) Stadtgemeinde Bleiburg	
Ortschaften	
Aich .....	Dob
Bleiburg.....	Pliberk
Dobrowa.....	Dobrova
Daurain.....	Brege
Ebersdorf .....	Drveša vas
Einersdorf .....	Nonča vas
Kömmel.....	Komelj
Kömmelgupf.....	Komeljski Vrh
Loibach .....	Libuče
Moos .....	Blato
Replach .....	Replje
Rinkenberg .....	Vogrče
Rinkolach .....	Rinkole
Ruttach .....	Rute
St. Georgen.....	Šentjur
St. Margarethen .....	Šmarjeta
Schilterndorf.....	Čirkovče
Wiederndorf .....	Vidra vas

Woroujach .....	Borovje
b) Marktgemeinde Eberndorf	
Ortschaften	
Buchbrunn .....	Bukovje
Eberndorf.....	Dobrla vas
Edling .....	Kazaze
Gablern .....	Lovanke
Gösselsdorf.....	Goselna vas
Hof .....	Dvor
Mökriach .....	Mokrije
c) Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach	
Ortschaften	
Bad Eisenkappel .....	Železna Kapla
Blasnitzen .....	Plaznica
Ebriach .....	Obirsko
Koprein Petzen .....	Pod Peco
Koprein Sonnseite .....	Koprivna
Leppen .....	Lepena
Lobnig .....	Lobnik
Rechberg.....	Rebrca
Remschenig .....	Remšenik
Trögern .....	Korte
Unterort .....	Podkraj
Vellach .....	Bela
Weißbach.....	Bela
Zauchen .....	Suha
d) Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg	
Ortschaften	
Dolintschitschach .....	Dolinčiče
Feistritz ob Bleiburg.....	Bistrica pri Pliberku
Gonowetz .....	Konovece
Hinterlibitsch.....	Suha
Hof .....	Dvor
Lettenstätten .....	Letina
Penk .....	Ponikva
Pirkdorf .....	Breška vas
Ruttach-Schmelz .....	Rute
St. Michael ob Bleiburg.....	Šmihel pri Pliberku
Tscherberg.....	Črgoviče
Unterlibitsch .....	Podlibič
Unterort .....	Podkraj
Winkel .....	Kot
e) Gemeinde Gallizien	
Ortschaften	
Drabunaschach .....	Drabunaže
Enzelsdorf.....	Encelna vas
Freibach.....	Borovnica
f) Gemeinde Globasnitz	
Ortschaften	
Globasnitz.....	Globasnica
Jaunstein .....	Podjuna
Kleindorf .....	Mala vas
Podrain .....	Podroje
Slovenjach .....	Slovenje
St. Stefan .....	Šteben
Traundorf.....	Strpna vas
Tschepitschach .....	Čepiče
Unterbergen.....	Podgora
Wackendorf .....	Večna vas
g) Gemeinde Neuhaus	
Ortschaften	
Graditschach.....	Gradiče
Hart .....	Breg
Heiligenstadt.....	Sveto mesto

Kogelnigberg.....	..... Kogelska Gora
Oberdorf .....	.....Gornja vas
Schwabegg .....	..... Žvabek
Unterdorf .....	.....Dolnja vas
h) Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See	
Ortschaften	
Grabelsdorf.....	..... Grabalja vas
Horzach I .....	..... Horce I
Horzach II.....	.....Horce II
Lauchenholz .....	..... Gluhi Les
Mökriach .....	..... Mokrije
Nageltschach .....	..... Nagelče
Obersammelsdorf .....	..... Žamanje
St. Primus .....	.....Šentprimož
St. Veit im Jauntal .....	.....Šentvid v Podjuni
Unternarrach.....	..... Spodnje Vinare
Vesielach .....	..... Vesele
i) Gemeinde Sittersdorf	
Ortschaften	
Goritschach.....	..... Goriče
Kleinzapfen .....	..... Malčape
Kristendorf .....	..... Kršna vas
Müllnern.....	.....Mlinče
Obernarrach.....	.....Zgornje Vinare
Pogerschitzen .....	..... Pogrče
Rückersdorf .....	..... Rikarja vas
Sagerberg.....	.....Zagorje
Sittersdorf .....	..... Žitara vas
Sonnegg.....	..... Ženek
Tichoja .....	.....Tihoja

Abschnitt V des VoGrG und Anlage 2/Abschnitt II. („Slowenisch“) zu § 13 lauten:

## ABSCHNITT V

### Amtssprache

§ 13. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Träger der in der Anlage 2 bezeichneten Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.

(2) Im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des Abs.1 kann sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen. Niemand darf sich jedoch einer ihrem Zwecke nach sofort durchzuführenden Amtshandlung eines von Amts wegen einschreitenden Organs einer solchen Behörde oder Dienststelle nur deshalb entziehen oder sich weigern, ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wird.

(3) Organe anderer als der im Abs.1 bezeichneten Behörden und Dienststellen können im mündlichen und schriftlichen Verkehr die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwenden, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

(4) Die zusätzliche Verwendung der Sprache der Volksgruppe in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen von Gemeinden, in denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, ist zulässig.

(5) Die Regelungen über die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache beziehen sich nicht auf den innerdienstlichen Verkehr von Behörden und Dienststellen.

§14. (1) Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Sprache einer Volksgruppe zulässige schriftliche oder mündliche Anbringen, die zu Protokoll (Niederschrift) gegeben werden, sind von der Behörde oder Dienststelle, bei der sie zuständigkeitsgemäß eingebracht werden, unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen, sofern dies nicht offenkundig entbehrlich ist. Werden solche Anbringen zugestellt, so ist eine Ausfertigung der deutschen Übersetzung anzuschließen.

(2) Leitet die Behörde oder Dienststelle ein Anbringen in der Sprache der Volksgruppe wegen Unzuständigkeit an eine andere Behörde oder Dienststelle weiter, bei der diese Sprache nicht zugelassen ist,

so gilt die Verwendung dieser Sprache als Formgebreechen. Sofern die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen nicht anderes vorsehen, sind derartige Eingaben unter Setzung einer Frist zur Verbesserung zurückzustellen; wird die Eingabe innerhalb dieser Frist mit einer Übersetzung wieder eingebracht, so gilt sie als am Tag ihres ersten Einlangens bei der Behörde überreicht.

(3) Ist einer Partei (einem Beteiligten) oder anderen Privatpersonen (Zeugen, Sachverständigen u.a.) die Verwendung amtlicher Vordrucke vorgeschrieben, so ist diesen Personen auf Verlangen eine Übersetzung des Vordruckes in die Sprache der Volksgruppe auszuhändigen. Die geforderten Angaben sind jedoch auf dem amtlichen Vordruck zu machen, wobei die Sprache der Volksgruppe verwendet werden kann, soweit dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

**§15.** (1) Beabsichtigt eine Person, in einer Tagsatzung oder mündlichen Verhandlung die Sprache einer Volksgruppe zu verwenden, so hat sie dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung der Behörde oder Dienststelle bekanntzugeben; durch schuldhaftes Unterlassen einer solchen Bekanntgabe verursachte Mehrkosten können der betreffenden Person auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf Grund eines in der Sprache einer Volksgruppe abgefassten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird.

(2) Bedient sich eine Person in einem Verfahren der Sprache der Volksgruppe, so ist auf Antrag einer Partei (eines Beteiligten) - soweit das Verfahren den Antragsteller betrifft - sowohl in dieser als auch in deutscher Sprache zu verhandeln. Dies gilt auch für die mündliche Bekanntgabe von Entscheidungen.

(3) Ist das Organ der Sprache der Volksgruppe nicht mächtig, so ist ein Dolmetscher beizuziehen.

(4) Mündliche Verhandlungen (Tagsatzungen), die vor einem der Sprache der Volksgruppe mächtigen Organ durchgeführt werden und an der nur Personen teilnehmen, die bereit sind, sich der Sprache der Volksgruppe zu bedienen, können abweichend von Abs. 2 nur in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die mündliche Bekanntgabe von Entscheidungen, die jedoch auch in deutscher Sprache festzuhalten sind.

(5) Ist in den Fällen der Abs.1 bis 4 ein Protokoll (eine Niederschrift) aufzunehmen, so ist es sowohl in deutscher Sprache als auch in der Sprache der Volksgruppe abzufassen. Ist der Schriftführer der Sprache der Volksgruppe nicht mächtig, so hat die Behörde oder Dienststelle unverzüglich eine Ausfertigung des Protokolls in der Sprache der Volksgruppe herstellen zu lassen.

**§16.** Entscheidungen und Verfügungen (einschließlich der Ladung), die zuzustellen sind und die in der Sprache einer Volksgruppe eingebrachte Eingaben oder Verfahren betreffen, in denen in der Sprache einer Volksgruppe bereits verhandelt worden ist, sind in dieser Sprache und in deutscher Sprache auszufertigen.

**§17.** (1) Wird entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, und soweit die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, die deutsche oder die Sprache einer Volksgruppe nicht verwendet oder die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe nicht zugelassen, so gilt für den betreffenden Verfahrensschritt der Anspruch derjenigen Partei auf rechtliches Gehör als verletzt, zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist.

(2) Ist in einem gerichtlichen Strafverfahren entgegen dem § 15 die Hauptverhandlung nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt worden, so begründet dies Nichtigkeit im Sinne des § 281 Abs.1 Z 3 der Strafprozeßordnung 1975. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht zum Nachteil desjenigen geltend gemacht werden, der den Antrag nach §15 Abs.2 gestellt hat, zu seinem Vorteil aber ohne Rücksicht darauf, ob die Formverletzung auf die Entscheidung Einfluß üben konnte (§ 281 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1975).

(3) Die Verletzung des §15 dieses Bundesgesetzes begründet Nichtigkeit im Sinne des §68 Abs.4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr.51/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

**§18.** Die öffentlichen Bücher und die Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache zu führen.

**§19.** (1) Grundbuchstücke in der Sprache der Volksgruppe werden nur dann als solche behandelt, wenn sie die Bezeichnung als Grundbuchsache, die Bezeichnung der Liegenschaft oder des Rechtes, worauf sich die Eintragung beziehen soll, sowie die Art der beantragten Eintragung in deutscher Sprache enthalten. Fehlen diese Angaben, so ist erst die deutsche Übersetzung als Grundbuchstück zu behandeln.

(2) Ist die Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, in der Sprache der Volksgruppe abgefasst, so hat das Gericht unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen; §89 GBG 1955 ist nicht anzuwenden.

(3) Auf Verlangen sind Grundbuchabschriften und Grundbuchauszüge als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe und Amtsbestätigungen in dieser Sprache zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf die Hinterlegung von Urkunden sinngemäß anzuwenden.

**§20.** (1) Ist die in Österreich ausgestellte Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung in ein Personenstandsbuch erfolgen soll, in der Sprache der Volksgruppe abgefasst, so hat das Standesamt unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Auf Verlangen sind Auszüge aus Personenstandsbüchern und sonstige Urkunden vom Standesamt als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe zu erteilen.

§21. Soweit Notare als Gerichtskommissäre im Auftrag eines Gerichtes tätig werden, bei dem die Sprache einer Volksgruppe zugelassen ist, sind die vorhergehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

§22. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages gemäß §381 Abs.1 Z 1 Strafprozeßordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers nicht zu berücksichtigen.

(2) Wurde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (der Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.

(3) Ist eine Schrift unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes in zwei Amtssprachen auszustellen, so unterliegt nur eine Ausfertigung den Stempelgebühren.

(4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbeitrages ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluss einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigten gesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

Anlage 2  
(Verfassungsbestimmung)

## II. Slowenisch

### A. Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen sowie Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf das Gebiet folgender Gemeinden erstreckt

1. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land:

Ebenthal in Kärnten, Feistritz im Rosental, Ferlach, Ludmannsdorf, St. Margareten im Rosental und Zell;

2. im politischen Bezirk Villach Land:

Rosegg und St. Jakob im Rosental;

3. im politischen Bezirk Völkermarkt:

Bleiburg, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Globasnitz, Neuhaus und Sittersdorf;

4. ferner Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen folgender Gemeinden für Einwohner folgender Ortschaften in diesen Gemeinden:

a) Eberndorf im politischen Bezirk Völkermarkt:

Gablern, Hof und Mökriach,

b) St. Kanzian am Klopeiner See im politischen Bezirk Völkermarkt:

Grabelsdorf, Horzach I, Horzach II, Lauchenholz, Mökriach, Nageltschach, Obersammelsdorf, St. Primus, St. Veit im Jauntal, Unternarrach und Vesielach.

### B. Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften

1. Bezirksgerichte:

Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg;

2. Bezirkshauptmannschaften:

Villach Land, Klagenfurt Land und Völkermarkt.

### C. Andere Behörden und Dienststellen des Bundes oder Landes mit Sitz in Kärnten

1. deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, wenn

a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer unter B. genannten Behörde in der betreffenden Sache die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder

b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist und in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist;

2. das Militärkommando Klagenfurt in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens.

#### **D. Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien**

deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst.

#### **§22a VoGrG lautet:**

§22a. (Verfassungsbestimmung) Sofern es zu Gebietsänderungen der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Gebietsteile, insbesondere durch die Trennung oder Zusammenlegung von Gemeinden, kommt, können diese Bezeichnungen in den Anlagen 1 und 2 nach Anhörung der Landesregierung durch Verordnung der Bundesregierung den Änderungen angepasst werden.

### **Verfassungsrechtliche Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten**

Als Ausführungsgesetz zu Art. 7 StV von Wien erging das Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. 1959/101 zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, dessen § 7 (Verfassungsbestimmung) jedem Schüler das Recht garantiert, in bestimmten Schulen, die gemäß §10 Abs. 1 im historischen Siedlungsgebiet festzulegen sind, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Darüber hinaus sind gemäß § 11 Abs. 1 weitere Schulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im Artikel 7 Z 2 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955 festgelegten Rechtsanspruches besteht. Das Minderheitenschulgesetz enthält u.a. folgende Verfassungsbestimmungen:

§2. Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Die Angelegenheiten der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen, mit Ausnahme der Angelegenheiten ihrer örtlichen Festlegung;
- b) die Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Mittelschule;
- c) die Angelegenheiten einer ergänzenden Lehrerbildung in slowenischer Sprache;
- d) die Angelegenheiten eines unverbindlichen Unterrichtes in der slowenischen Sprache an Pflichtschulen und mittleren Lehranstalten;
- e) die Angelegenheiten der Schulaufsicht über die in lit. a und b angeführten Schulen und über den in lit. c und d angeführten Unterricht.

§3. Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen.

§7. Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs.1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs.1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

## **2.3. Landesverfassungsrechtliche Grundlagen zum Schutz der Volksgruppe**

---

### **Artikel 5 der Kärntner Landesverfassung**

Mit der Novelle der Kärntner Landesverfassung 2017 wurde auch in die Kärntner Landesverfassung eine Staatszielbestimmung zum Schutz der autochthonen, slowenischen Volksgruppe aufgenommen. Die Erläuterungen zum Initiativantrag Ldtgs. Zl. 14-22/31, S. 6, führen dazu Folgendes aus:

„Der Wortlaut des geplanten Art. 5 K-LVG beruht auf einer politischen Einigung der Koalitionsparteien.

Art. 8 Abs. 1 und 2 B-VG lauten:

(1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

Die geltende Fassung des Art. 5 K-LVG nimmt durch die Verwendung des Wortes „Minderheit“ im Singular Bezug auf das Vorhandensein der slowenischen Volksgruppe in Kärnten (vgl. Havranek/Sturm, Der Kärntner Landtag – Rechtsgrundlagen für die Landtagsarbeit, Anm. 1 zu § 4 K-LTGO).

Da eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Minderheitensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Behörden nicht besteht, kommt der vorgeschlagenen Festlegung der deutschen Sprache als „Landessprache“ ebenso wie der Bezugnahme auf die Rechte der Minderheit in Art. 5 Abs. 1 K-LVG nur die Bedeutung einer deklarativen Wiederholung des Art. 8 Abs. 1 B-VG zu, dessen Anordnung auch für die Länder gilt (vgl. Kolonovits, Sprachenrecht in Österreich, Seite 192; Marko, Art. 8 Abs. 1 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 6).

Die der Minderheit eingeräumten Rechte zur Verwendung ihrer eigenen Sprache anstelle der Staatssprache sind bundes(verfassungs-)gesetzlich insbesondere im Staatsvertrag von St. Germain (vgl. Art. 66 Abs. 3 und 4), im Staatsvertrag von Wien 1955 (vgl. Art. 7 Z 3) und im Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976 zuletzt idF BGBl. I Nr. 84/2013, geregelt. Diese Bestimmungen werden im Sinne des Art. 99 Abs. 1 B-VG durch Art. 5 K-LVG nicht berührt.

Die vorgeschlagene Staatszielbestimmung des Art. 5 Abs. 2 K-LVG orientiert sich an Art. 8 Abs. 2 B-VG.“

Artikel 5 Kärntner Landesverfassung (K-LVG) in der Fassung LGBl. Nr. 25/2017, der mit Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode in Kraft getreten ist, lautet:

(1) Die deutsche Sprache ist die Landessprache, das heißt die Sprache der Gesetzgebung und – unbeschadet der der Minderheit bundesgesetzlich eingeräumten Rechte – die Sprache der Vollziehung des Landes Kärnten.

(2) Das Land Kärnten bekennt sich gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie in Kärnten in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes gilt allen Landsleuten gleichermaßen.

## **Artikel 69a Kärntner Landesverfassung**

Mit der Novelle der Kärntner Landesverfassung wurde auch eine jährliche Berichtspflicht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe an den Kärntner Landtag eingeführt. Neben den Monitoringberichten, die die Republik Österreich im Rahmen der völkerrechtlich verbindlichen Europaratskonventionen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vorlegt, soll nun auch der Bericht der Kärntner Landesregierung einen Einblick über die Entwicklung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten geben und bietet somit eine Grundlage zur Weiterentwicklung des friedlichen Zusammenlebens in Kärnten. Artikel 69a lautet:

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich bis spätestens 30. Juni einen Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten vorzulegen, der zu veröffentlichen ist.

### **3. Die slowenische Volksgruppe: Fakten und Zahlen**

---

#### **3.1 Verwendung der slowenischen Sprache vor Ämtern und Behörden und topographische Aufschriften**

---

Auf der Basis des Memorandums betreffend zweisprachige „topographische Aufschriften“, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe vom 28. April 2011 wurden mit der Novelle 2011 des Volksgruppengesetzes auch die topographischen Bezeichnungen und die Amtssprache neu geregelt. Aufgrund des VoGrG sind Bezeichnungen und topographische Aufschriften entsprechend dem §12 Volksgruppengesetz in den in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteilen anzubringen und ist gem. §13 VoGrG und der Anlage 2/Abschnitt II Slowenisch zusätzlich als Amtssprache anzuwenden.

Die jahrelange Kompromissuche und die Lösung der Ortstafelfrage sowie die Implementierung der politischen Einigung im Volksgruppengesetz 2011 werden auch explizit vom Beratenden Ausschuss des Europarates im Prüfbericht (Opinion) im Rahmen des vierten Monitoringprozesses zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens positiv beurteilt und wird auf die dadurch erfolgte Verbesserung der interethnischen Beziehungen in Kärnten verwiesen.<sup>22</sup>

In Entsprechung der Note vom 27. Juli 1977, GZ: 601/14-VI-1/77, betreffend die Erfahrungsberichte über die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache wurden in den vergangenen Jahren entsprechende Amtssprachenberichte an das Bundeskanzleramt übermittelt.

Eingaben und Erledigungen im Sinne des VoGrG schwanken von Jahr zu Jahr, wobei sich auch aus den übermittelten Informationen zur Verwendung der Amtssprache Slowenisch der betroffenen Dienststellen im Zuge der Berichtserstellung gemäß Art. 69a K-LVG ableiten lässt, dass sich aus den vorliegenden Daten quantitativ eine Stabilität ableiten lässt und sich eine leichte Steigerung von 2017 auf 2018 und 2018 auf 2019 ergibt.

Jedoch wird zur Erläuterung angemerkt, dass nach wie vor den überwiegenden Teil der slowenisch-sprachigen Geschäftsfälle Verwaltungsstrafverfahren und andere Angelegenheiten slowenischer Staatsbürger darstellen, die im Zuge der europäischen

---

<sup>22</sup> „A compromise between the regional and local authorities in Carinthia and representatives of the Slovene minority, facilitated by the federal government, led in July 2011 to amendments of the National Minorities Act regarding the use of minority languages in official contacts and in topography. As a result, the state of interethnic relations in Carinthia is considered to have improved; both bilingualism as such and the presence of the Slovene minority have become more accepted as an integral part of society“, <https://www.coe.int/en/web/minorities/austria> Opinion 13.10.2016, Seite 3

Zusammenarbeit bzw. der Amtshilfe behandelt werden.<sup>23</sup> Weiters ist mit der Novelle des §13 Abs. 2 VoGrG<sup>24</sup> festgelegt, dass sich jedermann (ohne Wohnsitzerfordernis) der Sprache der Volksgruppe im Verkehr mit Behörden und Dienststellen bedienen kann. Die Erläuterungen zum VoGrG<sup>25</sup> verweisen insofern auf die Rechtsprechung: „Rechtlich ohnehin nicht (mehr) relevante Bestimmungen sollen nunmehr auch formell beseitigt werden (vgl. etwa die nach Rsp. und Lehre ohnehin nicht mehr anzuwendenden früheren[...]Wohnsitzerfordernisse in der slowenischen Amtssprachenverordnung[...]).“<sup>26</sup> Ergänzend ist anzumerken, dass durch das EuGH Urteil Bickel und Franz<sup>27</sup> auch die gemeinschaftsrechtliche Dimension von nationalen Sprachenregelungen des Minderheitenschutzes geklärt wurde. Insofern sind auch Entscheidungen des VfGH im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGHs, wonach EU-Bürgerinnen und Bürger, die die gleiche Sprache sprechen, welche in einem Mitgliedsstaat als zusätzliche Sprache für den Verkehr mit Behörden zugelassen ist, nicht diskriminiert werden dürfen. Sie haben das Recht, sich auf die nationalen Sprachenvorschriften zu berufen.<sup>28</sup>

Die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache erfolgt sowohl schriftlich und als auch mündlich. Elf Bedienstete des Landes erhalten in den jeweiligen Dienststellen und Behörden die Zulage gemäß §23 VoGrG. Darüber hinaus wenden weitere Bedienstete des Amtes der Kärntner Landesregierung aus unterschiedlichen Fachbereichen Slowenisch in den jeweiligen Dienststellen und Behörden im Rahmen der Amtssprachenregelung an.

Die meisten slowenischsprachigen Eingaben und Erledigungen werden für Bezirkshauptmannschaften (v.a. Übersetzungen von Straferkenntnissen und Strafverfügungen auch für Dienststellen und Behörden, die nicht vom VoGrG erfasst werden) und das Landesverwaltungsgericht Kärnten vom Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung übersetzt. In der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt wird im überwiegenden Maß die Erledigung slowenischsprachiger Eingaben sowohl schriftlicher als auch mündlicher, von den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern selbst vorgenommen. Mündliche Erledigungen in Slowenisch erfolgen auch in den Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt Land und Villach, aber auch vereinzelt in der Bezirkshauptmannschaft Hermagor.

Als zuständige Einheit des Amtes der Kärntner Landesregierung für Belange der slowenischen Volksgruppe erfüllt das Volksgruppenbüro den zentralen Dolmetsch- und Übersetzungsdienst für das Amt der Kärntner Landesregierung. Es bietet auf der Homepage [www.ktn.gv.at/volkgruppen](http://www.ktn.gv.at/volkgruppen) Informationen in Slowenisch und auch entsprechende Formulare in der Volksgruppensprache. 2015 hat die Bundesregierung eine Novelle der Verwaltungsformularverordnung sowie der Zustellformularverordnung<sup>29</sup> beschlossen, mit der die Verwaltungsformulare auch in den Volksgruppensprachen festgesetzt werden. Diese Formulare sind in den Verwaltungsverfahren, die in den Volksgruppensprachen geführt werden, zu verwenden. Es betrifft dies die Formulare nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG). Diese Formulare sind auch im RIS, weitere Formulare wie z.B. Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses, Personalausweises, Führerscheines, Meldezettels, einer Jahresfischereikarte, Jagdkarte, Strafregisterbescheinigung auf der Homepage des Volksgruppenbüros abrufbar.

Neben der Verwendung in den behördlichen Verfahren wird Slowenisch auch auf Drucksorten des Landes (z.B. Kulturwoche/Kulturni teden) und bei Medienauftritten verwendet. Die

---

<sup>23</sup> Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union samt Erklärungen StF: BGBl. III Nr. 65/2005 idF 8, Artikel 5 (3)

<sup>24</sup> BGBl. I Nr. 46/2011

<sup>25</sup> 1220 der Beilage XXIV.GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, Seite 7 zu Z 8 (§13 Abs. 1 und Z 16 (Anlage 2))

<sup>26</sup> dazu Kolonovits, Sprachenrecht in Österreich [1990], Seite 246ff

<sup>27</sup> EuGH 24.11.1998, Rs.C-274/96

<sup>28</sup> vgl. Kolonovits, Amtssprachen, Diskriminierungsverbot und Minderheitenschutz, ecollex 2014, 701 [704]; u.a. VfGH E517/2018 vom 13.3.2019

<sup>29</sup> BGBl. II Nr. 405 und 406/2015

Homepage des Landes Kärnten bzw. Unterseiten der Homepage sind zum Teil zweisprachig abrufbar.<sup>30</sup>

Weiters bietet das Land Kärnten mit der Kärntner Verwaltungsakademie den Bediensteten des Landes und der Gemeinden kostenlose sowie Interessierten (mit Selbstbehalt) Slowenisch-Kurse (Slowenisch Anfängerkurs A1/1, Slowenisch Aufbaukurs A1/2 und Slowenisch A2) an.

Neben der Amtssprachenregelung widmet sich das VoGrG in der Verfassungsbestimmung des §12 der Regelung topographischer Bezeichnungen. In der Anlage 1 VoGrG werden die Ortschaften taxativ aufgezählt und die zu verwendenden Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppe festgelegt. Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sind demnach insbesondere Ortstafeln, aber auch sonstige Hinweistafeln auf Ortschaften. Zweisprachige Aufschriften sind jedenfalls an Ortstafeln und sonstigen Hinweistafeln anzubringen, die in Ortschaften angebracht sind und auf Ortschaften hinweisen, die in den in der Anlage 1 zum VoGrG bezeichneten Gebietsteilen liegen. D.h. die Topographieregelung gilt nicht in der freien Landschaft.

Im Hinblick auf die Gemeindeautonomie gemäß §3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung ist es weiterhin zulässig, weitere zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur aufzustellen. Von dieser Möglichkeit haben bisher einige Gemeinden in Kärnten Gebrauch gemacht, wie zum Beispiel jüngst die Stadtgemeinde Bleiburg/Pliberk, die 2018 auf der Grundlage eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses die Ortschaften Weissenstein/Belšak, Lokowitzen/Lokovica, Schattenberg/Senčni kraj und Grablach/Grablje mit zweisprachigen Ortsbezeichnungstafeln ausgestattet hat. Somit haben alle 23 Ortschaften des Gemeindegebiets zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln. In Bezug auf Straßenbezeichnungen hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee am 7. März 2019 eine Straßenbenennung in Lendorf nach dem Kärntner Slowenen, ehemaligen Priester, stellvertretenden Vorsitzenden der Hermagoras und Leiter der Caritas Rudolf Blüml (Rudolf-Blüml-Weg) und am 2. Juli 2019 die Benennung der Fabjan-Hafner-Passage in Würdigung des 2016 verstorbenen Schriftstellers und Literaturwissenschaftlers beschlossen. Von der Möglichkeit der fakultativen Aufstellung von Hinweiszeichen hat auch das Land Kärnten im Falle der touristischen Willkommenstafel am Loibl Gebrauch gemacht und diese viersprachig ausgeführt.

In der ersten Sitzung des gemäß Memorandums eingerichteten „Dialogforums für die Entwicklung des zweisprachigen Gebietes“ am 21. Februar 2012 berichtete der Landeshauptmann unter dem Tagesordnungspunkt „Ortstafeln/Ortsbezeichnungen/Wegweiser“, dass alle Ortstafeln für die das Land zuständig ist, neu verordnet und aufgestellt wurden. Bei der Sitzung am 29. Juni 2016 des Dialogforums haben die Mitglieder angeregt, eine Evaluierung der Umsetzung der im Memorandum festgehaltenen sowie allfällig weiterer gesetzter Maßnahmen vorzunehmen. Darauf basierend sind u.a. die betroffenen 24 Gemeinden aufgefordert worden, mitzuteilen, wie viele Ortsbezeichnungen und (Vor-)Wegweiser bis zum 26. April 2011 aufgestellt waren und wie viele seither von der Gemeinde aufgestellt wurden. Alle 24 Gemeinden haben rückgemeldet, dass das Memorandum im Hinblick auf die Aufstellung von zweisprachigen Ortsbezeichnungen umgesetzt worden ist. Kritiken an einer allfällig mangelnden Umsetzung des VoGrG im Zuständigkeitsbereich des Landes werden seit der Novelle der Kärntner Landesverfassung 2017 im Zuge der Behandlung des Art. 69a K-LVG Berichtes behandelt. Der Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe gemäß Art. 69a K-LVG 2019 wurde am 15. Oktober 2019 im Ausschuss für Recht, Verfassung, Immunität, Volksgruppen und Bildung des Kärntner Landtages unter Einbeziehung der Vertreter der slowenischen Organisationen behandelt. In der Sitzung des Dialogforums am 5. November 2019 wurden unter Top 4 der Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe 2019 ebenso wie die ausführliche Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung (LAD/Abt1/VGB) zur gemeinsamen Stellungnahme der Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen – Zentralverband Slowenischer Organisationen (Zveza Slovenskih Organizacij, ZSO), Rat der Kärntner Slowenen (Narodni svet Koroških Slovencev, NSKS) und

<sup>30</sup> Siehe <https://www.ktn.gv.at/Slovensko>; <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Voelkermarkt/Obrazci%20za%20pro%20c5%a1nje%20v%20slovenskem%20jeziku>

Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen (Skupnost Koroških Slovencev in Slovenk, SKS) – vom 17. Juli 2019 zum Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe gemäß Art. 69a K-LVG behandelt. Weiters wurde in dieser Sitzung des Dialogforums eine Petition zum Erhalt der zweisprachigen Gerichtsstandorte Ferlach/Borovlje, Bad Eisenkappel/Železna Kapla und Bleiburg/Pliberk an die Bundeskanzlerin und den zuständigen Justizminister verabschiedet.

Hinsichtlich einiger Kritikpunkte, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Ortstafel- und Amtssprachenkompromisses von 2011 im Geltungsbereich des Landes bzw. der Gemeinden, kann nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden und Dienststellen festgestellt werden: In zwei Gemeinden wurde in sieben Fällen (Hinweiszeichen auf sieben Ortschaften) eine fehlende Beschilderung vorgebracht. Nach Klärung der Rechtslage wurden die noch fehlenden Hinweiszeichen gemäß §12 VoGrG Anlage 1 und Straßenverkehrsordnung rechtskonform angebracht. Die Kritik der fehlenden Beschilderung außerhalb des Ortsgebietes entlang einer Landesstraße wird noch geprüft. Die Beschilderung entlang der Autobahn fällt nicht unter die Zuständigkeit des Landes und kann ein allfälliger Mangel nicht behoben werden. Es wird aber auf die Verpflichtung gemäß §12 VoGrG verwiesen, wonach diese nur für Hinweiszeichen, aber auch für sonstige Hinweisschilder im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile, mit denen auf von der Anlage 1 erfasste Gebietsteile hingewiesen wird, gilt.

Die Einführung von Straßenflächenbenennungen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die international akkordierten Empfehlungen zur Benennung von Straßenflächen der Arbeitsgemeinschaft für kartografische Ortsnamenkunde wurden in mehreren Veranstaltungen des Volksgruppenbüros behandelt. Auch die Möglichkeiten der Benennung von Straßenflächen nach Personen wurden behandelt, wie auch die Einbeziehung von Flurnamen. Die besondere kulturhistorische Bedeutung von Flurnamen wurde zudem im Rahmen der Kulturwoche/Kulturni teden 2019 in Vorträgen und Schulworkshops bearbeitet und Methoden zur Sammlung vorgestellt. Die Digitalisierung und die Erstellung von entsprechenden Karten mit Flurnamen ist bereits in einigen Gemeinden abgeschlossen, z.B. Finkenstein, St. Margarethen und Köttmannsdorf. Die Sammlung und Digitalisierung von Flur- und Hofnamen wird von den zuständigen Dienststellen im Amt der Kärntner Landesregierung weiter vertieft.

In Bezug auf die Stellungnahme zur Verwendung des Slowenischen als Amtssprache wurden keine konkreten Fälle im Zuständigkeitsbereich des Landes zur Überprüfung vorgelegt. Die allgemeine Kritik bezog sich u.a. auf fehlende praktische Maßnahmen zum Gebrauch der Amtssprache und fehlende zweisprachige Formulare in Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften. Insofern wird auf die vorangestellten Ausführungen zur Verwendung des Slowenischen als Amtssprache verwiesen. Die Informationsarbeit hinsichtlich des Geltungsbereiches der Amtssprachen- und Topografieregulierung wurde vom Volksgruppenbüro weiter ausgebaut. Sämtlichen Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften im Geltungsbereich der Amtssprachen- und Topografieregulierung wurden die Berichte gemäß Art. 69a K-LVG zur Kenntnisnahme übermittelt, die Homepage des Volksgruppenbüros [www.ktn.gv.at/volksgruppen](http://www.ktn.gv.at/volksgruppen) sowie die entsprechende Formularsammlung werden laufend aktualisiert und erweitert. Weiters wurde ein Beitrag über die Möglichkeiten der Verwendung der Amtssprache in der Zeitung des Kärntner Gemeindebundes „Unsere Gemeinden“ veröffentlicht („Zukunftscodes: Mehrsprachigkeit in der Verwaltung“, Nr. 3-4/2019, Seite XVII). Das Volksgruppenbüro steht mit Rechtsberatung und Übersetzungsdiensten den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften sowie dem Landesverwaltungsgericht regelmäßig zur Verfügung. Vermehrt traten 2019 z.B. Anfragen zur Anwendung der Amtssprache Slowenisch in Bauverfahren mit Parteien nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft auf. Auch eine Stellungnahme zu einer Eingabe wegen behaupteter Verletzung des Art. 5 Abs. 2 Kärntner Landesverfassung und des Art. 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes wurde erstellt und an die zuständigen Dienststellen im Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt.

Sämtliche in die Landeskompetenz fallenden Kritiken zum Bericht gemäß Art. 69a K-LVG 2019 wurden überprüft und allfällige Mängel bei der Umsetzung des Volksgruppengesetzes behoben.

### 3.2. Kinderbetreuung und Bildung

---

Eine ähnliche Regelung wie für die Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes gibt es für öffentliche (Gemeinde-)Kindergärten nicht. Eine verbindliche Einrichtung von zweisprachigen Kindergärten bzw. Kindergartengruppen bei einer entsprechenden Mindestzahl von Anmeldungen ist nicht vorgesehen. Das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (K-KBBG)<sup>31</sup> ermöglicht aber die freiwillige Einrichtung von zweisprachigen Kindergärten von Trägern auf privatrechtlicher Basis oder von öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern, insbesondere in Gemeinden. Sämtliche Kindergärten werden bei vorliegenden, gesetzlichen Voraussetzungen vom Land gleich unterstützt.

Die fünfjährige Ausbildung zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen erfolgt auf der Sekundarstufe II (BAfEP, Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik) und schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab. Daneben ist es möglich, das Diplom als Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge durch den Besuch eines viersemestrigen Kollegs zu erwerben. In jedem Fall muss eine Aufnahmeprüfung bestanden werden. Als qualifiziert für die zweisprachige Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindergarten gelten Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, die in der Volksgruppensprache maturiert haben. Die BAfEP in Klagenfurt bietet Slowenisch als Freifach an.

2001 wurde das Kärntner Kindergartenfondsgesetz (K-KGFG)<sup>32</sup> erlassen. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Mit diesem Kärntner Kindergartenfondsgesetz und der damit verbundenen Förderung durch das Land Kärnten wurde einerseits der Anreiz geschaffen, zweisprachige Kindergärten zu schaffen und andererseits wurde durch die klaren Richtlinien des Gesetzes auch eine qualitativ hochwertige zweisprachige Betreuung der Kinder sichergestellt. Die privaten zweisprachigen Kindergärten in Kärnten haben darüber hinaus noch einen weiteren Vorteil, nämlich jenen, dass die Anmeldung der Kinder nicht an Gemeindegrenzen gebunden ist und ein Slowenisch sprechendes Kind auch das Angebot in einer der Nachbargemeinden nutzen kann. Darüber hinaus wird die sprachliche und pädagogische Arbeit regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert. In diesem Zusammenhang wird zu Recht von einem hohen Niveau der zweisprachigen Kleinkindpädagogik gesprochen und nicht umsonst ist der Zuspruch der Bevölkerung für diese Kindergärten sehr groß.<sup>33</sup>

Anlässlich des Dialogforums am 17. Oktober 2018 wurde vereinbart, dass im Rahmen der Abteilung 6 – Bildung und Sport eine übergreifende Arbeitsgruppe des Landes eingesetzt werden soll, um die Sprachkompetenz in Slowenisch im elementarpädagogischen Bereich zu prüfen, zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere zwei- und mehrsprachige Kindergärten, bei denen keine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung des pädagogischen Konzeptes für Slowenisch besteht. Die Arbeitsgruppe „Sprachkompetenz Slowenisch in mehrsprachigen Kindergärten“ setzt sich unter der Leitung der Abteilungsleiterin der Abteilung 6 Mag. Gerhild Hubmann, aus Vertreterinnen und Vertretern der Alpen-Adria Universität, der Arbeitsgemeinschaft privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten und der Bildungsdirektion zusammen. Je nach Inhalt werden zu den Sitzungen weitere Expertinnen und Experten bzw. Fachleute aus der Praxis wie Kindergartenleiterinnen sowie zusätzliche Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Volksgruppe hinzugezogen. Die Arbeitsgruppe befasst sich derzeit u.a. in Zusammenarbeit mit der ARGE privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten mit einem erweiterten Einsatz des sprachpädagogischen Konzeptes nach Gombos<sup>34</sup> und mit der Fort- und Weiterbildung für zweisprachige Kindergartenpädagoginnen

---

<sup>31</sup> LGBl.Nr. 13/2011 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 74/2019

<sup>32</sup> LGBl.Nr. 74/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 10/2018, mit dem gem. §12 (2) K-KGFG die Bestellung des Kuratoriums geändert wurde und wo mit § 20a eine Berichtspflicht für jedes Geschäftsjahr an die Landesregierung eingeführt wurde

<sup>33</sup> 4. Bericht Österreichs zur RKNM, Seite 106

<sup>34</sup> Siehe Mehrsprachigkeit und Sprachkonzepte in der Elementarpädagogik: Georg Gombos, Zwei- und Mehrsprachigkeit früh fördern, Sprachpädagogische Arbeit in elementarpädagogischen Einrichtungen im Kontext von autochthonen Minderheiten am Beispiel der Kärntner Slowenen, in: Jasmin Dolinc, Georg Gombos, Karl Peterlini (Hrsg.), Lernraum Mehrsprachigkeit, Zum Umgang mit Minderheiten- und Migrationssprachen, Drava Verlag 2019, 123 ff; Georg Gombos, Den Kindern ein

und Kindergartenpädagogen am Institut für Bildung und Beratung – Verein Kärntner Kinderbetreuung (IBB). Die sprachpädagogische Qualifizierung von zweisprachigen Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen befindet sich zudem im Fokus weiterer Maßnahmen. Weiters wird die Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren mit Sprachangebot in deutscher und slowenischer Sprache beraten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden regelmäßig im Dialogforum behandelt.

Insgesamt gibt es in Kärnten 25 Kinderbetreuungseinrichtungen (inkl. Horte) mit 54 Gruppen und 1.185 Kindern, die ein slowenisches Sprachangebot aufweisen und eine Landesförderung erhalten. Die Gesamtförderung des Landes betrug im Jahr 2019 2.478.900,-- Euro.

Bei der Landesförderung ist zu unterscheiden zwischen den Gemeindekindergärten, die den Landeskindergartenbeitrag erhielten (15 Einrichtungen erhielten im Jahr 2019 insgesamt 1.278.807,-- Euro) und den privaten Einrichtungen, die im Rahmen des zweisprachigen Kindergartenfonds zusätzlich noch die Förderung aus dem Kindergartenfonds erhielten (zehn Einrichtungen erhalten insgesamt 1.200.093,-- Euro).

### **Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Kärnten mit slowenischem Sprachangebot gemäß Kärntner Kindergartenfondsgesetz und Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz**

Kinderzahlen Stand März 2020  
Fördersummen Kalenderjahr 2019

<b>Name des Betriebes</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gruppen</b>	<b>Kinder</b>	<b>Landesbeitrag 2019</b>	<b>Förderung Fonds 2019</b>
<b>Privatkindergarten Jaz in ti</b>	Ferlach	3	76	€ 90.186,98	€ 129.560,-
<b>Pfarrkindergarten des Konvents</b>	St. Jakob im Ros.	2	46	€ 66.234,32	€ 80.970,-
<b>Privatkindergarten Mavrica Regenbogen</b>	Eberndorf	1	25	€ 33.117,16	€ 63.125,-
<b>Privatkindergarten Naš otrok – Unser Kind</b>	Klagenfurt	2	36	€ 66.234,32	€ 66.350,-
<b>Privatkindergarten Ringa Raja</b>	Ledenitzen	1	25	€ 33.117,16	€ 63.125,-
<b>Privatkindergarten Sonce</b>	Klagenfurt	2	52	€ 66.234,32	€ 61.550,-
<b>Privatkindergarten Minka</b>	Schiefling	1	25	€ 33.117,16	€ 72.000,-
<b>Privatkindergarten Pika</b>	St. Primus	1	27	€ 33.117,16	€ 62.705,-
<b>Privatkindergarten Kekec</b>	Völkermarkt	1	18	€ 33.117,16	€ 65.615,-
<b>Privatkindergarten CreaVita Montessori</b>	Klagenfurt	1	26	€ 33.117,16	€ 47.500,-
	<b>Gesamt:</b>	<b>15</b>	<b>356</b>	<b>€ 487.592,90</b>	<b>€ 712.500,--</b>

## Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Kärnten mit slowenischem Sprachangebot gemäß Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Kinderzahlen Stand März 2020  
Fördersummen Kalenderjahr 2019

Name des Betriebes	Gemeinde	Gruppen	Kinder	Landesbeitrag 2019
<b>Pfarrkindergarten Triangel</b>	St. Leonhard/ Siebenbrunn	2	55	€ 66.234,32
<b>Gemeindekindergarten Feistritz i. Ros.</b>	Feistritz i. Ros.	2	52	€ 66.234,32
<b>Gemeindekindergarten Ludmannsdorf</b>	Ludmannsdorf	2	45	€ 66.234,32
<b>Gemeindekindergarten Bleiburg</b>	Bleiburg	4	101	€ 114.139,64
<b>Gemeindekindergarten Feistritz ob Bleiburg</b>	Feistritz ob Bleiburg	3	73	€ 90.186,98
<b>Gemeindekindergarten Bad Eisenkappel</b>	Bad Eisenkappel	3	48	€ 90.186,98
<b>Gemeindekindergarten Globasnitz</b>	Globasnitz	2	43	€ 66.234,32
<b>Gemeindekindergarten Sittersdorf</b>	Sittersdorf	2	42	€ 66.234,32
<b>Privater Hort Jaz in ti</b>	Ferlach	2	43	€ 47.905,32
<b>Privater Hort Varstvo ABCČ</b>	Klagenfurt	4	69	€ 82.063,90
<b>Privater Hort Hermagoras</b>	Klagenfurt	4	68	€ 82.063,90
<b>Kindertagesstätte Feistritz ob Bleiburg</b>	Feistritz ob Bleiburg	1	16	€ 108.083,40
<b>Gemeindekindergarten Ritzing</b>	Völkermarkt	3	68	€ 90.186,98
<b>Kindertagesstätte Bleiburg</b>	Bleiburg	1	20	€ 110.349,09
<b>Gemeindekindergarten Zell/ Sele</b>	Zell/ Sele	1	29	€ 33.117,16
<b>Gemeindekindergarten Neuhaus</b>	Neuhaus	1	16	€ 33.117,16
<b>Privater Kindergarten St. Egyden</b>	St. Egyden	2	41	€ 66.234,32
	<b>Gesamt:</b>	<b>39</b>	<b>829</b>	<b>€ 1.278.806,43</b>

Die Fördersummen ergeben sich auf der Grundlage des K-KBBG für Horte, Kindergärten und Kindertagesstätten wie folgt:

Der Kindergarten-Landesbeitrag beträgt jährlich (Fördersummen 2019)

- a) für die erste Gruppe eines Kindergartens 33.117,16 Euro;
- b) für die zweite Gruppe eines Kindergartens,
  - 1. der wöchentlich mindestens 40 Stunden geöffnet hat, 33.117,16 Euro;
  - 2. der wöchentlich mindestens 25, jedoch weniger als 40 Stunden geöffnet hat, 23.952,66 Euro;
- c) für die dritte und jede weitere Gruppe eines Kindergartens,
  - 1. der wöchentlich mindestens 40 Stunden geöffnet hat, 23.952,66 Euro;
  - 2. der wöchentlich mindestens 25, jedoch weniger als 40 Stunden geöffnet hat, 17.079,29 Euro.

Eine Kindergartengruppe bedarf mindestens 15 Kinder und darf maximal 25 Kinder, unter Aufsicht einer Kindergartenpädagogin sowie Kleinkinderzieherin, betreuen.

Kindertagesstätten haben einen Betreuungsschlüssel von 1:5. Für eine Gruppe von mindestens 10 und maximal 15 Kindern ist ein Sockelbetrag von 1.318,84 Euro/Monat vorgesehen. Hinzu kommt die Förderung der Betreuung (aufgeschlüsselt nach Alter der Kinder) pro Stunde im Betrieb. Über Dreijährige erhalten 2,11 Euro/pro Stunde, unter Dreijährige 2,90 Euro/pro Stunde.

Der Hort-Landesbeitrag beträgt für die erste und zweite Gruppe eines Hortes jährlich 23.952,66 Euro.

Der Hort-Landesbeitrag beträgt für die dritte und jede weitere Gruppe eines Hortes jährlich 17.079,29 Euro.

Die budgetären Mittel für den Kärntner Kindergartenfonds belaufen sich für das Kalenderjahr 2019 auf 712.500 Euro für 15 Gruppen. Genanntes Budget wird unter jenen Kindergärten, welche sich innerhalb des Fonds befinden, jährlich nach Bedarf aufgeteilt. Dieser Aufteilungsschlüssel wird im Kuratorium beschlossen.

Die gemeinsame Stellungnahme der Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen Zentralverband Slowenischer Organisationen (Zveza Slovenskih Organizacij – ZSO), Rat der Kärntner Slowenen (Narodni svet Koroških Slovencev – NSKS) und Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen (Skupnost Koroških Slovencev in Slovenk – SKS) vom 17. Juli 2019 zum Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe gemäß Art. 69a K-LVG wurde auch in Bezug auf die Themen Kinderbetreuung und Bildung im Rahmen der Sitzung des Dialogforums am 5. November 2019 unter Top 4 und Top 8 mitsamt den diesbezüglichen Stellungnahmen der Abteilung 6 und der Bildungsdirektion Kärnten behandelt.

In Bezug auf die Kritik mangelnder Regelung über den Umfang bzw. das Niveau der zweisprachigen Erziehung hat das Land im Begutachtungsverfahren zur Artikel 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 eine Klarstellung in der Hinsicht angeregt, wonach die geltende Regelegung des Kindergartenfondsgesetzes in zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten unberührt bleiben soll. Das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt die pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, jedoch keine detaillierten inhaltlichen Schwerpunkte. Sehr wohl wird im K-KBBG jedoch auf Grundlagendokumente, die für die zweisprachige Bildung und Erziehung relevant sind, hingewiesen, wie u.a. auf den bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan für die Elementarpädagogik, der in ganz Österreich zur Anwendung kommt. Insbesondere die Prinzipien für Bildungsprozesse wie Ganzheitlichkeit und Lernen mit allen Sinnen, Individualisierung, Differenzierung, Empowerment, Lebensweltorientierung, Inklusion und Partizipation sind dabei hervorzuheben.

Darüber hinaus wurde mit der Arbeitsgruppe „Sprachkompetenz Slowenisch in mehrsprachigen Kindergärten“ des Landes eine Initiative gesetzt, mit der die Sprachkompetenz in Slowenisch im Bereich der vorschulischen Bildung erhalten, gefördert und weiterentwickelt werden kann.

Auch die Regelung über Umfang und Niveau der Zweisprachigkeit im Kindergartenbereich und die Qualifikation der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen wird in der Arbeitsgruppe Sprachkompetenz Slowenisch in mehrsprachigen Kindergärten bearbeitet; wobei die Qualifikation der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen bzw. die Ausbildungsinhalte im Rahmen des Curriculums der Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) vom Bundesministerium festgelegt werden.

Die Ausbildung zur zweisprachigen Elementarpädagogin/zum zweisprachigen Elementarpädagogen erfolgt entsprechend dem gültigen Lehrplan. Derzeit ermöglichen es die Bestimmungen des Lehrplans für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, dass die Volksgruppensprache Slowenisch schulautonom als Freigegegenstand oder Wahlpflichtfach (zusätzlich zum Stundenausmaß der Schülerinnen und Schüler) angeboten werden kann. Für die Erstellung und Erlassung der Lehrpläne ist der Bund verantwortlich. Der zuständigen Abteilung im BMBWF wurde bereits vorgeschlagen, eine verstärkte Positionierung der Volksgruppensprache im Curriculum vorzusehen. Es wurde in Betracht gezogen, die Volksgruppensprache Slowenisch im Rahmen der Studentafel zu berücksichtigen, indem das Angebot der zusätzlichen Ausbildung zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen an zweisprachigen Kindergärten (Zusatzausbildung „Zweisprachige Elementarpädagogik“) vorgesehen wird.

Eine diesbezügliche Konzeptionierung der BAfEP wurde bereits entwickelt, die darauf abzielt, Slowenisch als Unterrichtsfach (Maturafach und im Rahmen der spezifischen Elementarpädagogik (Didaktik/Praxis in zweisprachigen Kindergärten)) an der BAfEP in Form einer in die Studentafel integrierten Zusatzausbildung zu etablieren. Um diese Ausbildung in Folge in das Regelschulwesen übernehmen zu können, wäre eine zeitnahe Installierung eines entsprechenden Schulversuches erforderlich. Dies liegt aber nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes.

Das Minderheitenschulwesen basiert auf dem Minderheiten–Schulgesetz für Kärnten<sup>35</sup> und ist in das gesamtösterreichische staatliche Bildungssystem integriert.

„Für die Minderheitenschulen werden eigene Lehrpläne verordnet, deren Bildungsziele und Inhalte sich an denen der österreichischen Schulen orientieren. Die Teilnahme am zweisprachigen Unterricht ist rechtlich auf zwei Säulen aufgebaut: Einerseits besteht für die Schulen, in denen der ein- und zweisprachige Unterricht angeboten wird, ein klar festgelegter örtlicher Geltungsbereich, andererseits steht es den Erziehungsberechtigten frei ihr Kind zum zweisprachigen Unterricht anzumelden oder nicht.

Mit der Bildungsreform 2017 wurde die Neuorganisation der Schulaufsicht in Gestalt der Bildungsdirektion umgesetzt. Der bisherige Landesschulrat für Kärnten sowie die Schulabteilung im Amt der Kärntner Landesregierung wurden mit 1. Jänner 2019 in einer neuen „Bund-Länder-Behörde“, der Bildungsdirektion für Kärnten, zusammengeführt. Damit wurden Bundes- und Landesagenden in einer sogenannten „Mischbehörde“ vereint, die künftig für alle Schularten - mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen bzw. des Musikschulwesens - in Kärnten zuständig sein wird.

Die Abteilung für das Minderheitenschulwesen gemäß § 31 des Minderheiten-Schulgesetzes wurde in der Neustruktur der Bildungsdirektion für Kärnten im neu entstandenen Bereich des Pädagogischen Dienstes eingerichtet. Gemäß § 22 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) wurde für die Bildungsdirektion Kärnten eine Geschäftseinteilung erlassen.<sup>36</sup> In der Abteilung Päd/3 – Minderheitenschulwesen (MSW) sind sämtliche Agenden, die das

---

<sup>35</sup> Detaillierte Informationen dazu in: „Das Minderheiten-Schulwesen 1958/59-2018/2019“, Bildungsdirektion für Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee 2019; [www.bildung-ktn.gv.at](http://www.bildung-ktn.gv.at)

<sup>36</sup> Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Kärnten, ausgegeben am 21. Dezember 2018

Minderheitenschulwesen betreffen, erfasst und reichen von der Fachaufsicht aller Schulen im Bereich des Minderheiten-Schulgesetzes, über die Fachaufsicht für den Unterrichtsgegenstand Slowenisch an allen anderen Schulen, Mitwirkung bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen, bei der Behandlung sämtlicher rechtlich zu bewertender Angelegenheiten sowie bei allen anderen Angelegenheiten, die das MSW betreffen; Steuerung des Qualitätsmanagements und der strategischen Entwicklung im Rahmen des Schulqualitätsmanagements sowie in Agenden der Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik im Bereich des MSW; Unterstützung des/der Leiters/in des Pädagogischen Dienstes in Planungs- und Steuerungsangelegenheiten der Bildungsdirektion, die pädagogischer Expertise bedürfen; Mitwirkung bei der Umsetzung regionaler Bildungskonzepte (Bildungsregionen, Cluster/ Campus) sowie zentraler Entwicklungs- und Reformvorhaben; Kommunikation und Zusammenarbeit mit Stakeholdern und externen Partnern bis hin zur institutionalisierten Kommunikation und Kooperation mit den Organisationseinheiten der Bildungsdirektion.

Die Leitung der Abteilung Päd/3 – Minderheitenschulwesen (MSW) obliegt Sabine Sandrieser, BEd MA, ihr Stellvertreter ist Dr. Michael Vrbinc.

Gemäß § 22 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) wurde zudem für die Bildungsdirektion für Kärnten eine Geschäftsordnung erlassen. Diese sieht unter Punkt 12. Minderheitenschulwesen vor:

12.1 Die Schulen des Minderheitenschulwesens sind integraler Bestandteil der Bildungsregion. Die Abteilung Minderheitenschulwesen ist mit ihrer Schulaufsicht für die Fachaufsicht aller Schulen und Klassen, die nach dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten organisiert sind, zuständig. Darüber hinaus obliegt ihr die Fachaufsicht für den Unterrichtsgegenstand Slowenisch an allen anderen Schulen. Zwischen der Abteilung Minderheitenschulwesen und der Abteilung Bildungsregion sowie dem Fachstab ist zwecks Kooperation und Koordination aller erforderlichen Maßnahmen eine institutionalisierte Kommunikationsschiene einzurichten.

12.2 Die Leitung der Abteilung Minderheitenschulwesen ist bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen, der Behandlung sämtlicher rechtlich zu bewertender Angelegenheiten sowie bei allen anderen Angelegenheiten, die das Minderheitenschulwesen betreffen, einzubinden. Zur Erfüllung der Aufgaben ist eine institutionalisierte Kommunikationsschiene zwischen den Organisationseinheiten der Bildungsdirektion einzurichten.

Das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) sieht gemäß § 20 einen Ständigen Beirat vor, der die Aufgabe hat, in den von der Bildungsdirektion auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens zu besorgenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beratend mitzuwirken. Dem Beirat der Bildungsdirektion Kärnten haben nach Maßgabe des § 21 unter anderem jedenfalls Vertreter der slowenischen Minderheit anzugehören. Die Vertreter der slowenischen Dachorganisationen wurden diesbezüglich am 13. Dezember 2018 informiert und ersucht Vertreterinnen und Vertreter zu nominieren. Von Seiten der Volksgruppe wurden Mag.<sup>a</sup> Lucija Ogorevc-Feinig und VD Heribert Kulmesch für den ständigen Beirat nominiert.

Abgeleitet aus den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, des Landeslehrer-dienstrechtsgesetzes und des Minderheiten-Schulgesetzes hat die Schulleitung einer zweisprachigen Schule im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes über Kenntnisse beider Unterrichtssprachen – der deutschen und slowenischen – zu verfügen, damit sie ihrem Aufgabenprofil gerecht werden kann. § 26 (1) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) 1984<sup>37</sup> sieht vor, dass künftig ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Schule mindestens zehn Vollbeschäftigtenäquivalente aufweist.

---

<sup>37</sup> BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I. Nr. 112/2019

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren durch eine Begutachtungskommission zu unterziehen. Gemäß § 3 Abs. 9 Landesvertragslehrpersonengesetzes LVG<sup>38</sup> müssen Lehrpersonen in der Funktion der Schulleitung einer zweisprachigen Volksschule im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache nachweisen. In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung BMBWF (GZ: BMBF-13 462/0064-Präs.11/2015) wird erläutert, dass diese Bestimmung auch für Lehrpersonen des „alten“ Dienstrechts (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) gelten.

Um allen an einer Schulleitung interessierten Lehrpersonen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens die Leitung einer zweisprachigen Volksschule zu ermöglichen, wurde von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Kärnten und des BMBWF für Bewerberinnen und Bewerber eine Übergangslösung getroffen:

Bis zum Schuljahr 2020/21 können sich auch Lehrpersonen mit der Ausbildung zum Teamlehrer/zur Teamlehrerin mit Slowenischkenntnissen auf Niveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen bewerben. Ab dem Schuljahr 2021/22 müssen Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung einer zweisprachigen Volksschule über die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen - Lehrbefähigung zur Erteilung des Unterrichts in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache verfügen.

Die Zwei- und Mehrsprachigkeit wird von den Eltern zunehmend als Vorteil im Hinblick auf die Ausbildung der sprachlichen Kompetenz erkannt und angenommen. Die seit Jahren steigenden Schülerzahlen belegen das.<sup>39</sup>

Im Schuljahr 2019/20 wird im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes an 58 (57)<sup>40</sup> Volksschulen, davon 1 (1) Expositur, und an 17 (17) Neuen Mittelschulen (NMS) zweisprachiger Unterricht/Slowenischunterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten angeboten. An 2 Standorten (VS Ferlach 2 und VS Ferlach 3) gibt es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht.

Insgesamt besuchen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Neuen Mittelschulen) im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes 2.366 (2.353) Schülerinnen und Schüler den zweisprachigen bzw. Slowenischunterricht.

### **Volksschul-Standorte in Kärnten – 2019/2020**

	<b>Anzahl</b>	<b>Exposituren</b>
VS-Standorte in Kärnten gesamt	230	3
VS Standorte im Geltungsbereich des MSG	58	1
VS-Standorte im örtlichen Geltungsbereich des MSG mit Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht	56	1
VS-Standorte im örtlichen Geltungsbereich des MSG ohne Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht	2	0
Zweisprachige VS außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des MSG	2	0

<sup>38</sup> BGBl. Nr. 172/1966 in der Fassung BGBl. I. Nr. 112/2019

<sup>39</sup> 20 Jahre VGB, Seite 92

<sup>40</sup> Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Schuljahr 2018/19

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes werden insgesamt 4.474 (4.497) Schülerinnen und Schüler an Volksschulen unterrichtet. Davon sind 2.023 (2.031) zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, was einen Prozentanteil von 44,22 % (45,16 %) ergibt.

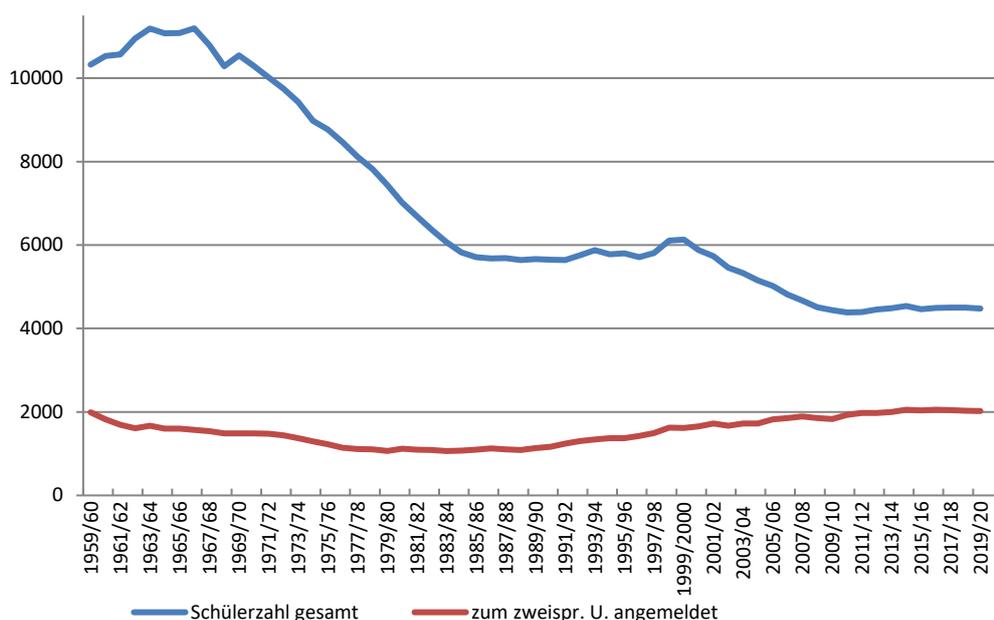
Außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches kann man den zweisprachigen Unterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz an 2 (2) Volksschulen in Klagenfurt-Stadt besuchen. In Klagenfurt-Stadt besuchen 197 (207) Schülerinnen und Schüler den zweisprachigen Unterricht.

343 (322) Schülerinnen und Schüler besuchen den Slowenischunterricht an 17 (17) Neuen Mittelschulen, was einen Prozentanteil von 12,08 % (10,59 %) ergibt.

An Neuen Mittelschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes besuchen an 0 (2 NMS St. Veit 1 und NMS Lavamünd) Standorten 0 (25) Schülerinnen und Schüler den Freigenstand Slowenisch.

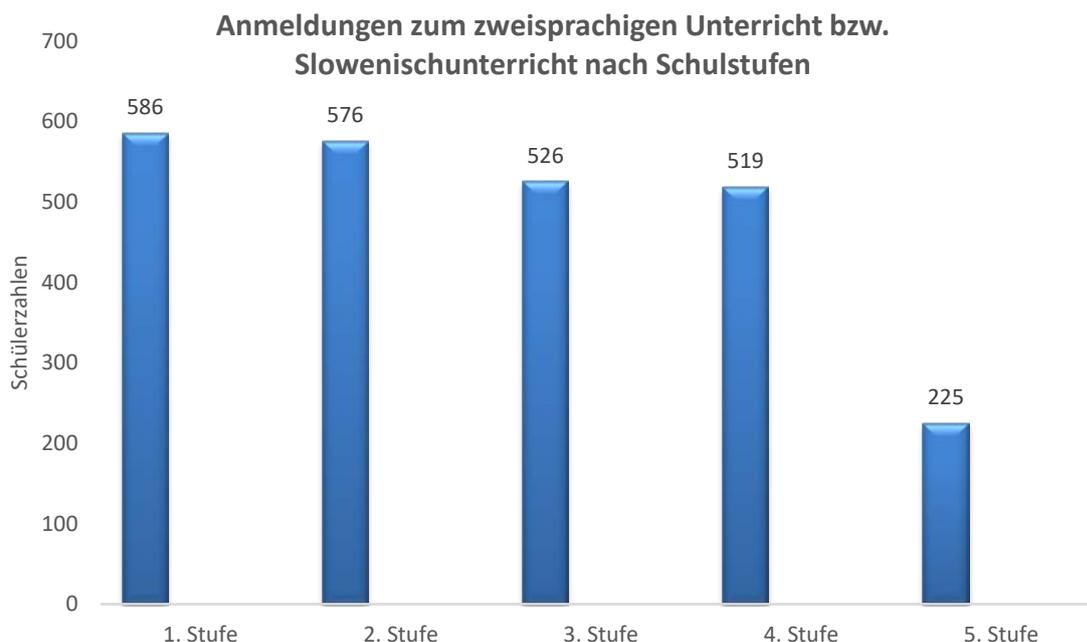
**Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht/Slowenischunterricht im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ab dem Schuljahr 2010/11**

Schuljahr	Schülerzahl gesamt	zweisprachig	Prozent	Klagenfurt
2010/11	4385	1928	43,96%	182
2011/12	4395	1975	44,93%	166
2012/13	4451	1972	44,37%	173
2013/14	4486	2000	44,52%	183
2014/15	4535	2052	45,25%	188
2015/16	4462	2037	45,65%	208
2016/17	4496	2053	45,66%	228
2017/18	4501	2044	45,41%	220
2018/19	4497	2031	45,16%	207
2019/20	4475	2023	45,21%	197



**Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht bzw. Slowenischunterricht von der 1. bis zur 5. Schulstufe 2019/20**

1.Stufe	2.Stufe	3.Stufe	4.Stufe	5.Stufe
586	576	526	519	225
				NMS 104
				AHS 41
				BG/BRG f. Sl. 80



In den Volksschulen waren im Schuljahr 2019/20 auf der 1. Schulstufe 586 (618) Schülerinnen und Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, auf der 2. Schulstufe 576 (553), auf der 3. Schulstufe 526 (531) und auf der 4. Schulstufe 519 (506).

Auf der 1. Stufe der Sekundarstufe I nahmen 225 (261) Schülerinnen und Schüler das Angebot des Slowenisch-Unterrichts wahr. Davon besuchten 104 (109) Schülerinnen und Schüler den slowenischen Sprachunterricht in den Neuen Mittelschulen, 41 (51) den slowenischen Sprachunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen und 80 (101) das BG/BRG für Slowenen mit slowenischer Unterrichtssprache.

Slowenisch wird an Allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen – AHS und BMHS – in verschiedenen Formen angeboten, als Unterrichtsgegenstand – alternative lebende Fremdsprache, Wahlpflichtgegenstand, Freigegegenstand – und als Unterrichtssprache am BG/BRG für Slowenen, der Zweisprachigen BHAK und der HLW St. Peter.

An den Schulen mit Slowenisch bzw. Deutsch und Slowenisch als Unterrichtssprache wird die Reife- und Diplomprüfung in standardisierter Form wie an den anderen österreichischen AHS und BHS durchgeführt. Für alle drei Schulen d.h. am BG/BRG für Slowenen, der Zweisprachigen BHAK und der HLW St. Peter gibt es entsprechende standardisierte Aufgaben für den Unterrichtsgegenstand Slowenisch bzw. (angewandte) Mathematik auf Deutsch und Slowenisch.

Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt besuchen 569 (586) Schülerinnen und Schüler, die Zweisprachige Bundeshandelsakademie in Klagenfurt 252 (253) und die Private Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sowie die Einjährige Wirtschaftsfachschule St. Peter bei St. Jakob 145 (138). Somit besuchen die drei höheren

Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes, an denen Slowenisch bzw. Slowenisch und Deutsch gleichwertige Unterrichtssprachen sind, insgesamt 966 (977) Schülerinnen und Schüler.

An weiteren allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen besuchen 583 (548) Schülerinnen und Schüler Slowenisch als Wahlpflicht- oder alternativen Pflichtgegenstand bzw. Freigegegenstand.

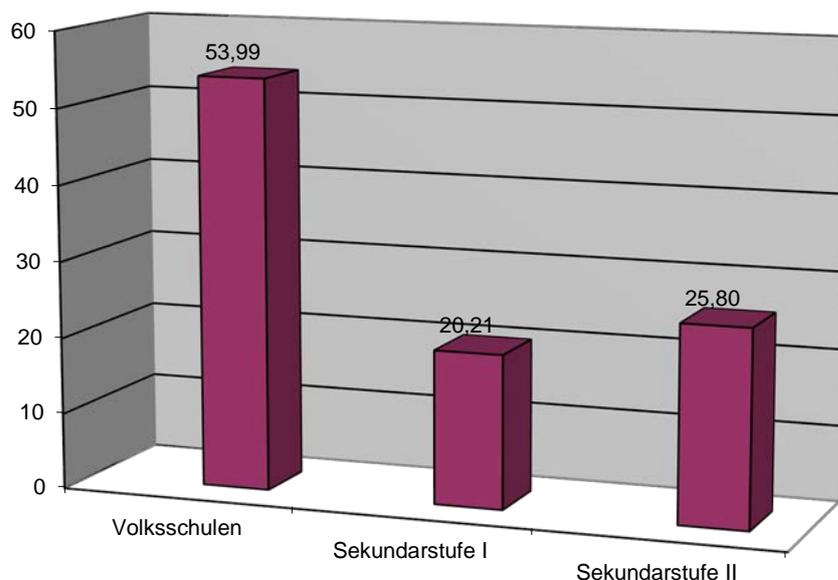
Insgesamt nehmen im Schuljahr 2019/20 4.112 (4.110) Schülerinnen und Schüler am zweisprachigen Unterricht/Slowenischunterricht teil.

**Übersicht der Aufteilung von Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht/Slowenischunterricht 2019/20**

<b>Kärnten insgesamt</b>					
<b>4.112</b>					
<b>Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes</b>				<b>Schulen außerhalb d. Geltungsbereiches d. Minderheiten-Schulgesetzes</b>	
<b>Anmeldungen gesamt</b>				<b>Anmeldungen gesamt</b>	
<b>3.332</b>				<b>780</b>	
9. bis 12./13 Schulstufe	BG/BRG für Slow.	Zweispr. BHAK	HLW + 1jähr. FS St. Peter	AHS	BHS
	<b>212</b>	<b>252</b>	<b>145</b>	<b>47</b>	<b>405</b>
5. bis 8. Schulstufe	BG/BRG f. Slow.	NMS		AHS	NMS
	<b>357</b>	<b>343</b>		<b>131</b>	<b>0</b>
1. bis 4. Schulstufe	VS			VS	
	<b>2023</b>			<b>197</b>	

## 2019/20

	Prozent	Schülerzahl
Volksschulen	53,99	2220
Sekundarstufe I	20,21	831
Sekundarstufe II	25,80	1061
<b>Gesamt</b>		<b>4112</b>



Die Daten belegen, dass die Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes in den letzten drei Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen sind. Prozentuell kann ein Anstieg von 19,37 % im Schuljahr 1988/89 auf 45,21 % im Schuljahr 2019/20 verzeichnet werden.

An der Schnittstelle von der Primarstufe zur Sekundarstufe I gibt es bei den Anmeldungen zum Slowenischunterricht eine Bruchstelle. In absoluten Zahlen besuchen an 17 Neuen Mittelschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes im Schuljahr 2019/20 343 (12,08 %) Schülerinnen und Schüler den Slowenischunterricht. Die Ursache für die geringe Teilnahme am Slowenischunterricht an den Neuen Mittelschulen im Verhältnis zu den steigenden Anmeldezahlen im Volksschulbereich begründeten die Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter früher mit Organisationsschwierigkeiten des Slowenischunterrichts (mangelnde personelle Ressourcen, Slowenischunterricht in den Randstunden bzw. am Nachmittag). Dennoch konnte auch nach der Adaptierung des Lehrplans für Slowenisch an NMS im Jahr 2012 keine wesentliche Steigerung verzeichnet werden. Im Sinne einer durchgehenden Sprachbildung am Übergang von der Volksschule zur Sekundarstufe I bedürfte es einer vertiefenden Evaluierung, wieso das Angebot an den Neuen Mittelschulen nicht entsprechend angenommen wird.

An Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens werden im Schuljahr 2019/20 244 zweisprachige Lehrerinnen und Lehrer und 107 als Teamlehrerinnen/Teamlehrer eingesetzt. Es gibt einen Mangel an zweisprachig qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern für Volksschulen bzw. an Lehrerinnen und Lehrern für Slowenisch an Neuen Mittelschulen. Zusätzlich ist aus der Altersstruktur der sich im Dienst befindlichen Lehrerinnen und Lehrer zu

schließen, dass in absehbarer Zeit einige Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand treten werden. Daher wird mit entsprechenden Maßnahmen und Projekten am Erhalt und der Weiterentwicklung des Bildungsangebotes gearbeitet.

Als Bildungsangebot ist der zweisprachige Unterricht/Slowenischunterricht ein Ausdruck der Zweisprachigkeit der Region mit Deutsch und Slowenisch als Sprachen des unmittelbaren Nachbarn im Land. Um den Spracherwerb der zum zweisprachigen Unterricht/Slowenischunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, ist ein individualisierter und kompetenzorientierter Unterricht zu gewährleisten. Deshalb stand und steht die Entwicklung der Unterrichtsqualität im Mittelpunkt, um die Aufgaben der österreichischen Schule unter Berücksichtigung dieses besonderen Bildungsangebotes zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die neuesten Veränderungen wie Bildungsstandards, standardisierte Reife- und Diplomprüfung, Grundschulreform, Neue Oberstufe, Übergänge vom Kindergarten in die Volksschule, Schulautonomie und die Bildungsreform 2017.

Dem zweisprachigen Bildungsangebot kommt auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Konkret gibt es im Bildungsbereich eine „Gemischte Kommission im Schulwesen“, die sich insbesondere zu Bildungsthemen im Minderheitenbereich austauscht. Des Weiteren wurden grenzüberschreitende Sprachassistentinnen und Sprachassistenten eingesetzt bzw. fand ein Austausch von Pädagoginnen und Pädagogen in Kärntner und in slowenischen Volksschulen statt. Ebenso fand im Bereich des Berufsschulwesens bzw. der Lehrlingsausbildung ein Erfahrungsaustausch statt.

Im Bereich der höheren allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes erfolgt der Einsatz von Sprachassistentinnen und Sprachassistenten aufgrund bilateraler Verträge Österreichs mit Slowenien.

Aktuell werden besondere Maßnahmen und Projekte zur Weiterentwicklung der zweisprachigen Bildung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule und von der Primarstufe auf die Sekundarstufe gefördert.

Am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule wird derzeit am Projekt „Durchgängige Sprachbildung“ gearbeitet. Ziel des Projektes ist es, die Bereitschaft zur Entwicklung durchgängiger (Kindergarten und Volksschule) standortspezifischer zweisprachiger Konzepte im Bereich des Minderheitenschulwesens zu stärken, um letztlich die Qualität der sprachlichen Bildung zu erhöhen. Eine Etablierung wirksamer sowie nachhaltiger Formen standortspezifischer zweisprachiger Bildung wird angestrebt. Das Projekt wird an drei Standorten, an der Volksschule 1 Ferlach/Ljudska šola 1 Borovlje mit dem Projektpartner Zweisprachiger Kindergarten Jaz in ti/Otroški vrtec Jaz in ti, an der Volksschule Ledentzen/Ljudska šola Ledince mit dem Projektpartner Zweisprachiger Kindergarten Ringaraja/Dvojezični vrtec Ringaraja und an der Volksschule St. Primus/Ljudska šola Šentprimož mit dem Projektpartner Zweisprachiger Kindergarten St Primus/Otroški vrtec Šentprimož pilotiert.

Eine durchgängige sprachliche Bildung mit standortspezifischen Sprachkonzepten vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschule führt zu effizienter zweisprachiger Bildung. In der derzeitigen Praxis gibt es nur vereinzelt eine Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Personen im Bereich der Elementar- und Primarpädagogik, welche sich gemeinsam mit durchgängigen Sprachkonzepten zur zwei- oder mehrsprachigen Bildung beschäftigen. In Bezug auf die Transition sollte auch die zwei- und mehrsprachige Bildung im Sinne einer Zukunftsorientierung ins Zentrum gerückt werden. Nachhaltige, innovative Veränderungen können nur dann wirksam werden, wenn sie von allen Beteiligten als Ressource erkannt und in einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe gestaltet werden.

Eine weitere Maßnahme ist die Modulreihe Sprachliche Bildung im Kontext von Mehrsprachigkeit. Die Bildungsdirektion für Kärnten (Abt. Päd. 3/MSW) organisierte gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Kärnten, der Alpen-Adria-Universität

Klagenfurt und dem Institut für Bildung und Beratung eine gemeinsame Ausbildungsreihe für Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindergarten und Volksschule. 25 Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und 25 Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer besuchten in den Jahren 2018 und 2019 gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen, die die Kooperation zwischen Kindergarten und Volksschule fördern.

Die Modulreihe fokussierte auf die Wichtigkeit der Bewusstmachung für (mehr-)sprachige Bildung und sensible Sprachpraxis im pädagogischen Handeln. Sprachliche Kompetenzen – auch im Sinne literaler Bildung (literacy) – sind für den Bildungsweg ebenso wesentlich wie für die spätere berufliche Karriere. Die Modulreihe zielt darauf ab, die (mehr-)sprachigen und inter-/transkulturellen Reflexions- und Handlungsfähigkeiten der Pädagoginnen und Pädagogen zu stärken.

Zur Weiterentwicklung der zweisprachigen Bildung am Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe wird die kontinuierliche sprachliche Bildung auf der Sekundarstufe I forciert. Der Lehrplan für Slowenisch in Abteilungen, die an Neuen Mittelschulen eingerichtet sind, sieht vor, dass Slowenisch auch als Arbeitssprache in anderen Fächern eingesetzt werden kann (CLIL-Methode – Content and Language Integrated Learning). Die Vorteile des inhaltsorientierten Sprachunterrichts liegen unter anderem in der Nutzung der Synergien zwischen sprachlichem und sachlichem Lernen.

Eine Fortsetzung des bilingualen Unterrichts analog dem zweisprachigen Unterricht an den Volksschulen in der Sekundarstufe stellt den Bedarf an sprachlich qualifizierten Fachlehrerinnen und Fachlehrern in den Fokus weiterer Maßnahmen zur Förderung des zweisprachigen Bildungsangebotes. Um dem Bruch der zum zweisprachigen Unterricht an der Primarstufe bzw. zum Slowenischunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Sekundarstufe I entgegenzuwirken, wurden von Seiten der Bildungsdirektion folgende Maßnahmen gesetzt:

- **Projekt: „Das österreichische Minderheitenschulwesen – sprachliche Vielfalt mit Geschichte“ – eine Wanderausstellung**<sup>41</sup>

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat das Demokratiezentrum Wien beauftragt, eine Wanderausstellung zum österreichischen Minderheitenschulwesen zu erstellen. Es wurden zehn Schautafeln – mit Audioguide – sowie ein Begleitband für Lehrerinnen und Lehrer mit didaktischen Materialien und Projektvorschlägen erstellt und ein Informationsschreiben an Schulen verschickt. Ab der Sekundarstufe I kann die Wanderausstellung von Schulen entlehnt werden, mit der das Bewusstsein für die Identität und die Geschichte der Angehörigen der anerkannten Minderheiten, die Wahrnehmung der Minderheiten in Österreich bzw. die Kenntnisse über Minderheitenpolitik, die Vermittlung von Toleranz, Wertschätzung und Respekt, die Anerkennung der Pluralität der Gesellschaft und Chancen und Potenziale von Mehrsprachigkeit gestärkt werden sollen.

Die Wanderausstellung wurde im Rahmen der Veranstaltung „60 Jahre Minderheitenschulgesetz für Kärnten“ am 19. März 2019



<sup>41</sup> <http://www.demokratiezentrum.org/ausstellungen/minderheiten.html>

präsentiert, sowie bei Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer und Mentorinnen und Mentoren der Sekundarstufe I und im Rahmen der Schulleiterinnen/Schulleiter-Konferenzen in den Bildungsregionen Ost und West vorgestellt.

- **Schulartenübergreifendes Qualitätsmanagement – Schülerstromlenkung**

Mit der Neustrukturierung der Bildungsdirektion übernehmen Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager (Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte) ihre Aufgaben schulartenübergreifend. Mit dieser Änderung kann die zuständige Schulaufsicht steuernd auf Schulleitungen unterschiedlicher Schulformen (VS/NMS/AHS/BHS) in der Gemeinde/Region einwirken, Maßnahmen zur weiteren Qualitätsentwicklung im Bereich der durchgängigen sprachlichen Bildung an den Übergängen initiieren und durchführen.

- **Slowenischunterricht an einer AHS in der Bildungsregion West**

Die Bildungsdirektion für Kärnten forciert, ein entsprechendes Angebot des Slowenischunterrichts analog zur Lösung in der Neuen Mittelschule/Mittelschule (MS) an einer Allgemeinbildenden Höheren Schule vor allem auch in der Region West (zumindest in Villach) aufzubauen. Beabsichtigt wird, die Einrichtung eines für alle acht Schulstufen aufsteigenden Angebots durch die Zuteilung zusätzlicher zweckgebundener Realstunden (1. Jahr 3 bis 4 Realstunden; 24 bis 32 Realstunden im Vollausbau) im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen, und es wurde das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) um eine ergänzende zweckgebundene Dotierung aus seinem Bereich ersucht. Ein entsprechendes Schreiben wurde dem BMBWF mit dem Ersuchen einer positiven Erledigung übermittelt.

- **Leitfaden zur durchgängigen Sprachbildung für Pädagoginnen und Pädagogen**

Die Transitionen vom Kindergarten in die Volksschule und darüber hinaus in die Sekundarstufe stellen immer besondere Herausforderungen dar. Zusätzlich zu den systembezogenen Veränderungen sind die Kinder unter anderem mit weiteren Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer individuellen Entwicklung im Spracherwerb konfrontiert. Für die Anschlussfähigkeit an die Sprachenbiografie der Kinder ist eine Harmonisierung an den Nahtstellen anzustreben. Eine Harmonisierung kann durch Kommunikation, ausreichende Information und Zusammenarbeit der Beteiligten erfolgreich umgesetzt werden. Durch die Bereitschaft der Bildungsinstitutionen (Kiga, VS, NMS/MS, AHS) zur Zusammenarbeit und Abstimmung ihrer am Standort umgesetzten Konzepte und Methoden werden Grundlagen für das erfolgreiche frühe, kontinuierliche Sprachenlernen bzw. eine qualitätsvolle sprachliche Entwicklung von zwei- bzw. mehrsprachigen Kindern gelegt.

Der Prozess des kontinuierlichen zwei- und mehrsprachigen Spracherwerbes wird durch aufeinander abgestimmte Lernerfahrungen in den Bildungseinrichtungen wesentlich gefördert. In einem Leitfaden sollen Gemeinsamkeiten der Curricula der Bildungsinstitutionen zusammengeführt sowie Einblicke zur Begleitung der Übergänge im Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Sprachentwicklung im Bereich der Zweisprachigkeit geboten werden.

Das Projektkonzept für die Entwicklung eines Leitfadens zum kontinuierlichen Spracherwerb an den Übergängen (Kiga-VS-NMS-AHS) im Bereich der zwei- und mehrsprachigen Praxis als Handreichung wurde entwickelt und dem BMBWF zur Genehmigung übermittelt.

Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Unterrichtsmaterialien im Minderheitenschulbereich. Schulbücher folgen den Lehrplänen, diese verändern sich und durchlaufen Überarbeitungen im Hinblick auf die Kompetenzorientierung mit Kompetenzmodellen, -beschreibungen und -rastern. Dieser Entwicklung müssen auch die Schulbücher im Minderheitenschulwesen folgen, wobei es vorgekommen ist, dass einmal approbierte Bücher mangels neuer Angebote sehr lange Verwendung fanden und finden. Vor zwei Jahren wurde demnach eine Reihe von Büchern aus der Schulbuchliste gestrichen, da sie nicht mehr den heutigen pädagogisch-didaktischen Richtlinien und Lehrplänen entsprachen.

Die beim BMBWF eingerichtete Gutachterkommission 32 ist für die Approbation slowenischsprachiger Schulbücher und Unterrichtsmittel zuständig und beurteilt sie nach den für österreichische Schulbücher vorgegebenen Kriterien: Lehrplangemäßheit, Berücksichtigung der Selbsttätigkeit, Schüleradäquatheit, sachliche Richtigkeit, Berücksichtigung der österreichischen und europäischen Verhältnisse, staatsbürgerliche Erziehung einschließlich der Rechtsvorschriften, sprachliche Gestaltung/Lesbarkeit, Zweckmäßigkeit der Ausstattung, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Zweckmäßigkeit des Einsatzes im Unterricht, Kompetenzorientierung (Bildungsstandards, abschließende Prüfung).

Wichtig ist es, bei neuen Schulbüchern auf die Kompetenzorientierung, die im Rahmen der Erstellung der Lehrpläne 2020 für die Primar- und Sekundarstufe I ihren Niederschlag findet (Auftaktveranstaltung der Lehrplan-Arbeitsgruppen am 28. Februar und 1. März 2019), zu achten und die Autorinnen und Autoren dabei zu beraten und zu begleiten. Aus der (Unterrichts-)Tradition entstandene Themen und deren Organisation im Jahreskreis sind den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen bzw. zu berücksichtigen. Dabei ist ebenso eine flexible, individualisierte sprachliche Bearbeitung der Schulbücher anzustreben.

Für das Slowenische haben (auch) Schulbücher eine wichtige symbolhafte Bedeutung. Sie sollen attraktiv, modern, schüleradäquat sein und einen kontinuierlichen Sprach- und Wissenszuwachs ermöglichen.

In einem aktuellen Projekt werden – mit Unterstützung des BMBWF – Unterrichtsmittel für Slowenisch auf der Sekundarstufe I in gedruckter und digitaler Form erarbeitet:

ŽIVALI - živali v in ob vodi, živali v gozdu, živali na kmetiji, živali na travniku, živali v pragozdu

živali v pragozdu

**Bralno razumevanje:** Berejo in izvedejo navodila.

**Pisno sporočanje:** Učenci in učenke ustrezno razvrščajo terminologijo in jo smiselno povezujejo v besedne zveze in stavke.

Živalim poišči ustrezne značilnosti. Poveži v besedno zvezo in napiši povedi.

močan slon	Močan slon nese deblo.

Ein weiteres Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern auch durch das Medium Computer den Erwerb der slowenischen Sprache zu ermöglichen, zu erleichtern und auf moderne Weise anzubieten. So wurde im Rahmen eines Projekts der Bildungsdirektion mit Unterstützung des BMBWF das internetbasierte Angebot der Webseite [www.sloviklik.at](http://www.sloviklik.at) modernisiert. Die neue Version wurde im entsprechenden html-Format im Sommer 2019 online gestellt.

Die Bildungsdirektion bemüht sich stets um Projekte, die die Entwicklung von didaktischen Unterrichtsbehelfen vorsehen. Dennoch kann damit der notwendige Bedarf an

zweisprachigen/slowenischen didaktischen Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern, die ein aufbauendes Sprachenlernen unterstützen würden, keineswegs abgedeckt werden.

Es erweist sich als große Schwierigkeit, Schulbuchverlage zu finden, die aufgrund der niedrigen Auflagen bereit wären, zeitgemäße Schulbücher in slowenischer Sprache zu entwickeln, zu erstellen und herauszugeben.

Die gemeinsame Stellungnahme der Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen Zentralverband Slowenischer Organisationen (Zveza Slovenskih Organizacij – ZSO), Rat der Kärntner Slowenen (Narodni svet Koroških Slovencev – NSKS) und Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen (Skupnost Koroških Slovencev in Slovenk – SKS) vom 17. Juli 2019 zum Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe gemäß Art. 69a K-LVG enthält auch Anmerkungen zum Themenbereich Spracherwerb und Übergang von der Primar- auf die Sekundarstufe. Auch diese Anmerkungen wurden im Rahmen der Sitzung des Dialogforums am 5. November 2019 unter Top 4 und Top 8 mitsamt den diesbezüglichen Stellungnahmen der Abteilung 6 und der Bildungsdirektion Kärnten behandelt.

In Bezug auf die Thematik des Übergangs des zweisprachigen Unterrichts von der Primarstufe auf die Sekundarstufe wird zusammenfassend festgehalten, dass eine Fortsetzung des bilingualen Unterrichts analog dem zweisprachigen Unterricht an den Volksschulen in der Sekundarstufe u.a. die Deckung des zusätzlichen Bedarfs an sprachlich qualifizierten Fachlehrerinnen und Fachlehrern in den Fokus weiterer Maßnahmen zur Förderung des zweisprachigen Bildungsangebotes stellt. Um dem Bruch der Anmeldezahlen der zum zweisprachigen Unterricht an der Primarstufe bzw. der zum Slowenischunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken, wurden Maßnahmen wie die Wanderausstellung zum Österreichischen Minderheitenschulwesen, das schulartenübergreifende Qualitätsmanagement – Schülerstromlenkung, die Vorbereitung eines Leitfadens zur durchgängigen Sprachbildung für Pädagoginnen und Pädagogen und die Erweiterung des entsprechenden Angebotes an zweisprachigem Unterricht analog zur Lösung in der NMS/MS an einer Allgemeinbildenden Höheren Schule vor allem auch in der Region West (zumindest in Villach) gesetzt. Die Möglichkeit, zweisprachigen Unterricht bzw. Slowenischunterricht auf der 9. Schulstufe im Rahmen der Schulpflicht (im letzten Schulbesuchsjahr) zu besuchen, gibt es ausschließlich an der einjährigen Fachschule für Wirtschaftsberufe, die an der Privaten Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsberufe St. Peter eingerichtet ist. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Angebots des Unterrichts in der Volksgruppensprache Slowenisch an der Polytechnischen Schule wurde dem BMBWF kommuniziert. Dazu wäre eine Adaptierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten analog dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland notwendig.

Hinsichtlich der Kritik der mangelnden ganztägigen Betreuung und der Freizeit- und Sozialpädagogik gem. §16 (1) des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten haben Schulleiterinnen und Schulleiter dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich auch für Volksschulen mit ganztägiger Schulform der gesamte Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache erfolgt. Aufgrund der Zahl der verfügbaren zweisprachigen Lehrerinnen und Lehrern kann der Bedarf des zweisprachigen Lernzeit-Angebotes derzeit aber nicht zur Gänze abgedeckt werden. Auch in diesem Bereich wird mit den oben erwähnten Maßnahmen und Projekten an einer Steigerung des Bildungsangebotes gearbeitet.

### **3.3. Musikschulerziehung – „Slovenska Glasbena šola dežele Koroške/ Slowenische Musikschule des Landes Kärnten**

---

Bis 2015 war die Slowenische Musikschule/Glasbena šola auf Vereinsbasis organisiert und hat sich durch Elternbeiträge sowie Förderungen des Landes finanziert. Die Schülerinnen und Schüler der Slowenischen Musikschule/Glasbena šola konnten auf eine qualitätsvolle Musikerziehung zurückgreifen. Diese wurde in den überdurchschnittlichen Erfolgen der Schüler der Slowenischen Musikschule/Glasbena šola bei den alljährlichen Landes- und Bundeswettbewerben sichtbar. Die steigenden Schülerzahlen und die wachsenden Kosten erforderten aber eine Umstrukturierung. In gemeinsamen Verhandlungen mit Vertretern der slowenischen Organisationen ist es mit der Novellierung des Kärntner Musikschulgesetzes gelungen die Slowenische Musikschule/Glasbena šola schließlich in das System der Kärntner Musikschulen zu integrieren. Damit wurde ihre Existenz langfristig abgesichert.<sup>42</sup> Mit dem Musikschulgesetz<sup>43</sup> hat das Land eine eigene Musikschule zu errichten und zu führen. Der Musikschule mit Sitz in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee kommt die Aufgabe zu, am Schulsitz und an Orten, die im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten liegen, nach Maßgabe des Musikschulkonzepts und des Musikschulplans den Musikunterricht in slowenischer Sprache und im Bedarfsfall zweisprachig zu erteilen. Die Musikschule hat die Bezeichnung „Slovenska Glasbena šola dežele Koroške“/„Slowenische Musikschule des Landes Kärnten“ zu führen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule hat jedenfalls zweisprachig zu erfolgen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glasbena šola wurden mit 1. Juli 2015 im Zug eines Betriebsübergangs als Lehrerinnen und Lehrer an den Musikschulen des Landes angestellt. Damit ist der slowenisch-sprachige Musikschulunterricht zu einer direkten Aufgabe des Landes geworden. Personell hat sich im Schuljahr 2019/20 eine Änderung ergeben: Der Mitarbeiterstand hat sich um drei teilbeschäftigte Lehrkräfte erhöht (Hearings fanden im September 2019 statt, die Anstellung erfolgte schließlich mit 13. Jänner 2020), sodass jetzt 19 Lehrkräfte sowie eine Sekretärin beschäftigt sind.

Die Mitarbeiter sind dienstrechtlich und gehaltsmäßig gleichgestellt. Darüber hinaus haben sie die gleichen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die auch den übrigen (bisherigen) Lehrerinnen und Lehrern der Musikschulen des Landes auferlegt sind.

Die Finanzierung des Sachaufwandes ist durch Vereinbarungen mit jenen Vereinen bzw. Gemeinden, die Unterrichtsräume zur Verfügung stellen, geregelt. Veranstaltungen der Glasbena šola werden wie bei allen Musikschulen des Landes Kärnten behandelt und bei Bedarf und je nach finanzieller Möglichkeit mit den der UAbt. Musikschulen und Konzerthaus zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt.

384 Schülerinnen und Schüler besuchten im Schuljahr 2017/18 die Glasbena šola. Im Schuljahr 2018/19 wurden in 534 Unterrichten (Hauptfächer, Ensembles, Elementare Musikpädagogik) 372 Schülerinnen und Schüler unterrichtet,<sup>44</sup> im Wintersemester 2019/20 waren 395 Schüler und Schülerinnen in 454 Unterrichten eingeschrieben.

Für die Schülerinnen und Schüler hat sich im Wesentlichen nichts geändert, da Lehrstoff, Prüfungsordnung und Schulgeld schon vor der Übernahme an die Musikschulen des Landes gekoppelt waren.

---

<sup>42</sup> 4. Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, Wien 2015, Seite 49; sowie die online abrufbar auf der HP des Europarates <https://www.coe.int/en/web/minorities/austria>; im Folgenden: 4. Bericht Österreichs zur RKNM

<sup>43</sup> LBG1. Nr. 29/2015 vom 19. Mai 2015

<sup>44</sup> Die schwankende Schülerzahl hängt vom jeweiligen Stichtag ab; abweichende SchülerInnenzahlen ergeben sich daraus, dass es immer wieder vorkommt, dass SchülerInnen während des Schuljahres den Schulbesuch beenden. Zur Zählweise: SchülerInnen besuchen kein Hauptfach, spielen aber in Ensembles mit, werden also als „Köpfe“, aber nicht als HauptfachscherInnen gezählt. Ein paar SchülerInnen haben zwei Hauptfächer, die werden als Köpfe nur einmal, als Hauptfachscher aber zweimal gezählt.

Slowenische Musikschule/Glasbena šola Schulstandorte / Unterrichtsentwicklung			Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2016/17
LŠ Šentlenart p.S.	<u>St. Leonhard bei Siebenbrunn VS</u>	Gde. Arnoldstein	14	24	14	17
Kulturni dom Pliberk	<u>Kulturni dom Pliberk/Bleiburg</u>	Gde. Bleiburg	20	34	19	17
Dobrla vas	<u>Eberndorf/Dobrla vas</u>	Gde. Eberndorf	2	2	2	3
SPD "Srce"	<u>Kulturni dom SPD "Srce"</u>	Gde. Eberndorf	14	19	15	10
SPD "Kočna"	<u>Vereinsraum SPD "Kočna"</u>	Gde. Feistritz/Ros.				
k&k center	<u>k&amp;k kultur-und kommunikationszentrum</u>	Gde. Feistritz/Ros.	5	4	4	4
SPD "Borovlje"	<u>Vereinsraum SPD "Borovlje"</u>	Gde. Ferlach	16	21	24	11
LŠ Ledince	<u>Ledenitzen VS</u>	Gde. Finkenstein	46	52	32	29
LŠ Globasnica	<u>Globasnitz VS</u>	Gde. Globasnitz	11	11	16	19
Župnija Globasnica	<u>Pfarre Globasnitz</u>	Gde. Globasnitz				
Romarški muzej	<u>Pilgermuseum Globasnitz</u>	Gde. Globasnitz	14	18	13	22
LŠ Straja vas	<u>Hohenthurn VS</u>	Gde. Hohenthurn	8	9	9	7
Mladinski dom	<u>Jugendheim - Mladinski dom</u>	Gde. Klagenfurt	126	177	123	111
LŠ Mohorjeva Hermagoras	<u>Mohorjeva Hermagoras VS</u>	Gde. Klagenfurt	34	37	33	43
SLOG	<u>Slowenisches Gymnasium</u>	Gde. Klagenfurt	38	29	26	23
SPD "Bilka"	<u>Vereinsraum SPD "Bilka"</u>	Gde. Ludmannsdorf	23	20	15	13
LŠ Bilčovs	<u>Ludmannsdorf VS</u>	Gde. Ludmannsdorf	12	13	12	18
Višja šola Šentp.	<u>St. Peter HLW</u>	Gde. St. Jakob/Ros	0	4	20	
SPD "Rož"	<u>Vereinsraum SPD "Rož"</u>	Gde. St. Jakob/Ros	8	6	8	14
Šentjakob v Rožu	<u>St. Jakob i. R./Šentjakob v R.</u>	Gde. St. Jakob/Ros	0			
SPD "Danica"	<u>Kulturni dom SPD "Danica"</u>	Gde. St. Kanzian/Klop.	19	17	20	
KPD "Šmihel"	<u>St. Michael ob Bleiburg Pfarrheim</u>	Gde. Feistritz ob Bleiburg	0	6	6	
LŠ Šmihel pri Plib.	<u>St. Michael ob Bleiburg VS</u>	Gde. Feistritz ob Bleiburg	28	18	13	
Farni d. Sele-Fara	<u>Zell-Pfarre Pfarrheim</u>	Gde. Zell	16	13	14	15
<b>Gesamtzahl:</b>			<b>454</b>	<b>534</b>	<b>438</b>	<b>411</b>

### 3.4. Kulturförderung

---

Das kulturelle Angebot der slowenischen Volksgruppe in Kärnten wird durch klare Konzepte und die engagierte Tätigkeit der zwei Dachorganisationen, dem Christlichen Kulturverband (Krščanska kulturna zveza, KKZ) und dem Slowenischen Kulturverband (Slovenska prosvetna zveza, SPZ) gestaltet. Beide haben den Sitz in Klagenfurt und sind kulturelle Sammelorganisationen von etwa achtzig örtlichen Kulturvereinen, -gruppen und -initiativen, wobei die meisten von ihnen Mitglieder beider Dachverbände sind. Die örtlichen Kulturvereine und Gruppen entwickeln andererseits von sich aus genügend Kreativität und Innovation. Die Aktivitäten der örtlichen slowenischen Kultur- und Bildungsvereine weisen eine erstaunliche Vielfalt, Frequenz und Bilanz auf. Der Chorgesang dient der Pflege des Liedgutes und der Volkskultur. Bei vielen öffentlichen Veranstaltungen und halböffentlichen Zusammenkünften ist das Lied ein wesentlicher Faktor der Gemeinschaftspflege. Manche slowenische Chöre konnten beachtliche Erfolge auf überregionaler Ebene wie auch auf internationalem Niveau erzielen.

Ein weiteres bedeutendes Standbein der örtlichen Kultur ist die Theatertätigkeit. Das Laienspiel hat in den Kärntner slowenischen Kulturvereinen eine lange Tradition. Bühnenauftritte erwachsener wie auch jugendlicher Darsteller werden als besondere Ereignisse wahrgenommen. Vordergründig werden sie auf Grund ihres Unterhaltungswertes geschätzt. Zugleich findet Bildung statt, insbesondere für die Akteure.

Die Art und die Inhalte der kulturellen Aktivitäten der örtlichen Kulturvereine stellen insgesamt eine Vielzahl und Buntheit dar, bei der man sich mit einem punktuellen Aufzählen begnügen muss:

- Chorgesang in verschiedenen Formationen und Zusammensetzungen;
- Begegnungen der Gesangs- und Musikgruppen;
- Darstellendes Spiel und Amateurtheater (Jugend- und Erwachsenenengruppen);
- Professionelle und halbprofessionelle Theater-, Musiktheater- und Tanztheaterprojekte;
- Vorträge und Schulungen, Kurse, Workshops, Seminare, Erwachsenenbildung, Versammlungen und Diskussionen;
- Sprachferien;
- Interkulturelle Begegnungen;
- Literarische Lesungen und Schreibwerkstätten;
- Mitteilungsblätter und Dorfzeitungen;
- Instrumental- und Musikunterricht in Zusammenarbeit mit der Slowenischen Musikschule;
- Betreiben von Bibliotheken, Verleih von Büchern und Videos;
- Kunstausstellungen, Malerwochen;
- Erforschung der Besonderheiten des heimatlichen Umfeldes;
- Präsentationen der Werke von Hobbykünstlern;
- Kleinkunstprogramme und Angebote für spezielle Interessen und Zielgruppen;
- Kabarettveranstaltungen und Satirisches;
- Puppentheater;
- Volkstanz und Folklore;
- Volkskultur, Dorffeste, Belebung des Brauchtums sowie Belebung vergessener ländlicher Arbeitsprozesse in Form von Wettbewerben;
- Registrierung und Erläuterung überlieferten Namensgutes;
- Erinnerungskultur, Zeitzeugen, Erzählabende, Aufzeichnungen von Berichten, Erinnerungsprosa;
- Begegnungen und Kooperationen mit befreundeten Vereinen und Organisationen, Vereinspartnerschaften;

- Grenzüberschreitende Kontakte und Zusammenarbeit;
- Vertrauensbildende und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten gemeinsam mit deutschsprachigen Gruppen und Vereinen;
- Mitwirkung bei kirchlichen Feiern und religiösen Handlungen;
- Ausflüge und Exkursionen, Unterhaltung, Tanz, Geselligkeit;
- Sportveranstaltungen;
- Förderung des Familiengesanges;
- Zusammenkünfte der Volksmusikanten und Sänger;
- Sammeln und Aufzeichnen des überlieferten Liedgutes, Sagenschatzes und anderer Wortschöpfungen;
- Förderung der Mundartliteratur und Dialektforschung;
- Ortsbildpflege;
- Erkundung und Erforschung der örtlichen Besonderheiten im Bereich der Kultur, Natur, Ethnologie und Geschichte;
- Sammeltätigkeit im Hinblick auf die materielle Kultur;
- Herausgabe von Publikationen und Jubiläumsschriften;
- Zusammenarbeit mit der älteren Generation und Vorbereitung spezieller Angebote;
- Gedenkveranstaltungen;
- Produktion und Verbreitung von Ton- und Bildträgern, Präsentationen mit medialer Unterstützung;
- Einrichtung und Betreuung von Internetseiten;
- Durchführung kleinerer Filmprojekte als Dokumentation oder als Spielfilm mit Bezug auf bestimmte aktuelle oder interessante Fragen sowie Filmvorführungen;
- Errichtung und Erhaltung von Vereinsräumlichkeiten usw.<sup>45</sup>

Generell ist das kulturelle Leben im Bereich der Volksgruppe besonders ausgeprägt. Kultur und Sprache werden als wesentlicher Faktor der Identität und des gesellschaftlichen Miteinanders verstanden und gelebt. Dementsprechend sind Anzahl und Dichte der Vereinigungen in Südkärnten vergleichsweise hoch, insbesondere in der ehemaligen Abstimmungszone bzw. „Zone I“. Die slowenischen Kulturvereine in Kärnten blicken zum Teil auf eine über 100-jährige, wechselvolle Geschichte zurück. Während der NS-Zeit wurden die Vereinigungen vielfach aufgelöst bzw. verboten, das Vereinsvermögen beschlagnahmt, die Mitglieder z.T. verfolgt, deportiert oder sogar ermordet. Vielfache Neugründungen nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Folge. Die kulturellen Schwerpunkte liegen traditionell und von Anfang an v.a. im Bereich des Chorgesangs und des Theaterspiels, also in sprachlich orientierten Ausdrucksformen. Heute bemühen sich die meisten auch um die Vermittlung zeitgenössischer Kunstformen.

Im Jahr 2019 wurden weit über 400 unterschiedlichste Kulturveranstaltungen von slowenischen Kulturvereinen und den beiden Dachorganisationen KKZ und SPZ abgehalten.

Mit dem Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 - K-KFördG 2001<sup>46</sup> ist auch die Grundlage für die Kulturförderung der kulturellen Tätigkeiten der slowenischen Volksgruppe im Interesse des Landes und seiner Bewohner gegeben. Das Kulturförderungsgesetz regelt explizit, dass Personen und Personengruppen zur Erbringung kultureller Leistungen produzierender und reproduzierender Art ermuntert werden sollen, die u.a. durch die verschiedenen ethnischen Einflüsse – einschließlich des Einflusses der slowenischen Volksgruppe – bedingte kulturelle Vielfalt der Kulturkreise Kärntens zu bewahren. Mit den neuen Richtlinien für die Vergabe von

---

<sup>45</sup> 20 Jahre VGB, Seite 74ff

<sup>46</sup> In der Fassung LGBl. Nr. 71/2018

Kulturförderungen durch das Land (Kärntner Kulturförderungsrichtlinien – K-KFördRL)<sup>47</sup> wird die Kulturförderung seitens der Abteilung Kunst und Kultur nach folgenden Kriterien differenziert:<sup>48</sup>

**a) Subventionen an slowenische Kulturinstitutionen in Kärnten**

Der Punkt erfasst den Kernbereich der Kulturförderung der slowenischen Volksgruppe. Hier konnte die jährliche Förderhöhe seit 2016 (Zuständigkeit der UA bzw. Abt. 14 Kunst und Kultur) erheblich gesteigert werden und auch nach 2016, trotz der Eingliederung der Glasbena šola in die Landesmusikschule (Zuständigkeit Abt. 6 – Bildung), auf einem Niveau von 84.700,-- Euro im Jahr 2017 und von 86.400,-- Euro im Jahr 2018 gehalten werden, was in absoluten Zahlen von 2017 auf 2018 eine Steigerung in Höhe von 1.700,-- Euro und im Vergleich 2016 (ohne Glasbena šola) zu 2018 eine Steigerung in Höhe von 28.000,-- Euro bedeutet. Die Steigerung der Förderhöhe von 2018 auf 2019 beträgt 28.800,-- Euro.

Im Jahr 2016 erhielten 20 slowenische Kulturinstitutionen in Summe 89.775,-- Euro. Die Subvention der Glasbena šola wird seit 2016 - abgesehen von einer Restzahlung von 31.375,- Euro im Jahr 2016 - nicht mehr aus dem Kulturförderungsbudget finanziert. 2017 wurden an 22 slowenische Kulturinstitutionen in Summe 84.700,-- Euro ausbezahlt. 2018 erhielten 19 slowenische Kulturinstitutionen in Summe 86.400,-- Euro. 2019 erhielten 24 slowenische Kulturinstitutionen aufgrund vermehrter Antragstellungen sowie durch moderate Erhöhungen und Nachtragsförderungen in Summe 115.200,-- Euro.

Weiters ist festzuhalten, dass die Bearbeitung der Subventionsansuchen seit 2016 nicht mehr wie zuvor durch das Volksgruppenbüro im Auftrag der Abt. 6 UA Kunst und Kultur erfolgte, sondern von dieser selbst übernommen wurde.

Ebenso wurde das Förderformular in slowenischer Sprache aufgelegt. Die zuständige Mitarbeiterin verfügt darüber hinaus über Kenntnisse der slowenischen Sprache.

**b) Subventionen an Kulturinstitutionen und Projekte mit hohem slowenischen- bzw. zweisprachigen Programmanteil**

In diesem Bereich werden Institutionen erfasst, die einen sehr hohen Anteil an slowenischem Programm zur Umsetzung bringen und es gab von 2016 auf 2017 eine Steigerung um elf Ansuchen, was sich letztendlich auch in der Summe der Subventionen niederschlug. Im Jahr 2017<sup>49</sup> wurden für diese Kategorie an 22 Kulturinstitutionen und Projekte in Summe 226.880,- Euro an Kulturförderung geleistet, 2016 wurden 14 Kulturinstitutionen und Projekte in Summe mit 117.400,-- Euro subventioniert. 2018 wurden in dieser Kategorie 17 Kulturinstitutionen und Projekte in Summe mit 143.111,-- Euro an Kulturförderung unterstützt. 2019 wurden 211.538,- Euro in dieser Kategorie aufgewendet, wobei erstmals eine Basissubvention in Höhe von 53.267,-- Euro an das Robert-Musil-Institut der Universität Klagenfurt/Kärntner Literaturarchiv aufgrund der Präsenz der slowenischen Literatur sowohl im Veranstaltungsprogramm als auch in der archiv- und literaturwissenschaftlichen Arbeit berücksichtigt wurde.

Eine vollständige Darstellung und anteilige Bewertung der Förderhöhen bzw. ein „Herausrechnen eines slowenischen Anteils“ kann nur sehr bedingt erfolgen. Zur Darstellung des Gesamtbildes sind die Daten jedoch von Interesse, da sich die jeweiligen Förderempfänger in ihren Projekten insgesamt für gelebte Zweisprachigkeit in Kärnten engagieren.

<sup>47</sup> <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturfoerderungsrichtlinien/> Stand 20.11.2017

<sup>48</sup> Weiterführende Informationen enthalten die Kulturberichte des Landes Kärnten unter <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturberichte/>

<sup>49</sup> Davon haben 3 Institutionen zweimal eine Unterstützung erhalten. Eine Förderung in Höhe von 500,-- Euro wurde zurückgezahlt, da das Vorhaben nicht durchgeführt wurde.

- c) Empfänger von Stipendien und Kulturpreise von Personen, die der slowenischen Volksgruppe angehören

2019 wurden 11.055,-- Euro in dieser Kategorie aufgewendet. Davon erfasst sind ein Stipendium, der Förderungspreis für Literatur an Mag. Stefan Feinig und der Würdigungspreis für Musik an Primus Sitter. Im Jahr 2018 wurden 3 Stipendien vergeben und Förderungspreise für Bildende Kunst an Mag.a art. Nataša Sienčnik MA, BA, und für Elektronische Medien, Fotografie und Film 2018 an Andrina Mračnikar MA art., Bakk.art. vergeben. 2018 wurde auch ein Anerkennungspreis für besondere Leistungen im Bereich der freien Kulturarbeit an den slowenischen Kulturverein SPD Rož vergeben. In Summe wurden in dieser Kategorie 2018 25.179,-- Euro an Stipendien und Preisen aufgewendet. Im Vergleich dazu wurden 2017 Stipendien und Preise in der Höhe von 11.055,-- Euro vergeben.

- d) Förderung der slowenischen Volksgruppe durch die UA Volkskultur und Brauchtumswesen

Seitens der UA Volkskultur und Brauchtumswesen wurden 2017 drei Förderansuchen in der Gesamthöhe von 5.500,-- Euro zur Auszahlung gebracht. 2018 wurden drei Förderansuchen in der Gesamthöhe von 4.000,-- Euro zur Auszahlung gebracht. Auch 2019 wurden in Summe 4.000,-- Euro an drei Förderwerber ausbezahlt.

### **3.5. Sportförderung**

---

Nach dem Zweiten Weltkrieg begannen sich zögerlich auch innerhalb der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sportliche Aktivitäten zu regen. Innerhalb des Zentralverbandes slowenischer Organisationen/Zveza slovenskih organizacij entstand der Slowenische physiokulturelle Verband/Slovenska fizikurna zveza, welcher später in den Slowenischen Sportverband/Slovenska športna zveza übergeleitet wurde. Unter dieser Dachorganisation entstanden allmählich zahlreiche Vereine mit unterschiedlichen sportlichen Schwerpunkten. Es waren dies zunächst der Slowenische Alpenverein / Slovensko planinsko društvo und der Klub der Jagdfreunde/Klub lovskih prijateljev.

Der Slowenische Athletikklub (SAK) wurde im Jahr 1970 von Schülerinnen und Schülern des Slowenischen Gymnasiums gegründet und entwickelte sich zu einem angesehenen und erfolgreichen Fußballverein und Sportklub der Kärntner Slowenen. Der Vereinszweck liegt im Zusammenführen von Sportlern aus der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Im Klub sind zahlreiche Mannschaften tätig. Die Vereinstätigkeit ist überwiegend auf Klagenfurt konzentriert, wo der Klub sein Stadion hat. Große Bedeutung wird der Nachwuchsarbeit beigemessen, bei der die Sprachpflege neben der sportlichen Bautätigkeit einen hohen Stellenwert einnimmt. Intensiv ist die Zusammenarbeit mit zahlreichen Fußballmannschaften Kärntens und Österreichs sowie mit Fußballklubs in Slowenien. Der SAK als Fußballverein wurde bereits öfters Kärntner Landesmeister, er spielt aktuell in der Kärntner Liga und war bereits Mitglied der zweiten österreichischen Bundesliga. Im Klub sind insgesamt 250 Sportler vereint.

Eine Ausnahmeerscheinung ist der Volleyballklub Sportklub Posojilnica Aich/Dob, der im Jahr 1982 entstand und inzwischen längst die Dorfdimension gesprengt hat. Der Sportklub Posojilnica Dob/Aich - 2018 wurde der Volleyballklub zum zweiten Mal nach 2013 wieder österreichischer Volleyballmeister - zählt in seiner Art zu den erfolgreichsten in Österreich und darüber hinaus. Die umsichtige Vereinsführung und sorgfältige Nachwuchsarbeit führten zu einer nachhaltigen Erfolgsgeschichte.

Ähnlich erfolgreich ist der Basketballklub KOŠ in Klagenfurt, welcher aus einer Schülerschaft des Bundesgymnasiums und -realgymnasiums für Slowenen hervorgegangen ist. Insgesamt sind darin etwa hundert Jugendliche sportlich aktiv. Die slowenischen Basketballer erreichten bereits zahlreiche Achtungserfolge (Kärntner Meister, Meister der zweiten österreichischen Bundesliga, Sieger bei Nachwuchsmeisterschaften).

Trainiert wird im Jugendheim des Slowenischen Schulvereines in Klagenfurt. Zu den Mitgliedsvereinen des Slowenischen Sportverbandes zählen zahlreiche örtliche slowenische und zweisprachige Mannschaften und Klubs, in welchen die unterschiedlichsten Sportarten vertreten sind: Fußball, Volleyball, Basketball, Tennis, Tischtennis, Schach, Karate, Judo, Segeln, alpiner und nordischer Skisport, Rodeln, Alpinismus, Jagd und Fischerei.

In den Vereinen hatten einige junge Sportlerinnen und Sportler die Möglichkeit, mit Unterstützung und Förderung ihrer Familien ihre sportlichen Talente so weit zu entwickeln, dass sie unter den namhaften Spitzensportlern Kärntens und Österreichs zu finden sind.

Gemäß Kärntner Sportgesetz 1997 werden Sportförderungen in den Kategorien Breiten- und Gesundheitssport, Nachwuchs, Spitzensport, Sportstättenbau und Sportgroßveranstaltungen vergeben. Aus der allgemeinen Sportförderung, die keine spezifische Volksgruppenförderung für Sportvereine der Volksgruppe ist, haben im Jahr 2018 elf slowenische Sportvereine und der Slowenische Sportverband Sportförderungen in der Höhe von knapp 160.000,-- Euro erhalten. Die genannten Vereine leisten aus sportpolitischer Sicht einen wesentlichen Beitrag für das Sportland Kärnten. Im Jahr 2019 haben 13 slowenische Sportvereine und der Slowenische Sportverband Zusagen für Sportförderungen in der Höhe von 300.390,-- Euro erhalten.

Fußball hat in der Volksgruppe eine besondere Bedeutung. Daher hat sich auch die slowenische Volksgruppe stark für die Durchführung der Europeada in Kärnten eingesetzt. Die Europeada 2020, die Fußballeuropameisterschaft der autochthonen, nationalen Minderheiten, wird in Kärnten zeitgleich zur offiziellen Fußballeuropameisterschaft stattfinden. Die Europeada 2020 steht unter dem Motto "together unique - skupaj enkratni - gemeinsam einzigartig". Die FUEN (Förderalistische Union Europäischer Volksgruppen) ist Träger der Europeada. Das Fußballturnier wird von einem kulturellen Rahmenprogramm sowie europaweiter medialer Berichterstattung begleitet. Die Europeada 2020 wird vom Verein „EUROPEADA“ organisiert, dem das Land für die Koordination, Organisation und Durchführung der Europeada einen Zuschuss in Höhe von max. 300.000,-- Euro gewährt. Die Gesamtausgaben für die Abwicklung der Europeada betragen 1.131.200,-- Euro. Aufgrund der Coronakrise 2020 wurde die Europeada 2020, deren Durchführung vom 20. bis 28. Juni 2020 geplant war, auf 19. bis 27. Juni 2021 verschoben.

### **3.6. Wissenschaft, Forschung, regionale Entwicklung und grenzüberschreitende Kooperation**

---

Innerhalb der slowenischen Volksgruppe bestehen einige Organisationen und Institutionen, die sich der wissenschaftlichen Bearbeitung volksgruppenspezifischer Themen in unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen widmen und so wesentlich zur Bewusstseinsbildung und dem Erhalt der slowenischen Sprache und Kultur beitragen. Großteils sind die Initiativen vereinsrechtlich organisiert und erhalten für ihre Tätigkeiten je nach Aktivität unterschiedliche Förderungen aus dem Forschungs- und Wissenschaftsbereich oder zum Teil auch aus der Kulturförderung.

Zwei herausragende Organisationen in diesem Bereich sind das Slowenische Volkskundemuseum Urban Jarnik/Slovenski narodopisni inštitut Urban Jarnik und das Slowenische wissenschaftliche Institut/Slovenski znanstveni inštitut Celovec. Deren Tätigkeit wurde im Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe 2019 beschrieben.<sup>50</sup> Im Bereich der landwirtschaftlichen Bildungsarbeit hat sich die Kmečka izobraževalna skupnost KIS/Bäuerliche Bildungsgemeinschaft etabliert, die seit über 30 Jahren besteht.<sup>51</sup> Die Bäuerliche Bildungsgemeinschaft KIS ist eine Bildungsorganisation der Kärntner Slowenen, die im Jahr 1988 von Kammerrat DI Stefan Domej von der Gemeinschaft der Südkärntner

<sup>50</sup> Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gem. Art. 69a K-LVG 2019, Seite 26 ff

<sup>51</sup> DI Marinka Mader-Tschertou, Kurze Darstellung der Kmečko izobraževalna skupnost KIS/Bäuerliche Bildungsgemeinschaft, Manuskript für das VGB, April 2020; siehe auch <https://de.kisnet.at/>

Bauern SKJ und dem nunmehrigen Kammeramtsdirektor der Landwirtschaftskammer Kärnten DI Hans Mikl gegründet wurde. Der Hauptzweck dieser Selbsthilfeinitiative ist die fachliche Weiterbildung der Kärntner slowenischen Bevölkerung in deren Muttersprache – dem Slowenischen. Das Slowenische als Sprache eines Teiles der Bevölkerung fand im bäuerlichen Bildungssystem Kärntens keine Berücksichtigung. Die Tätigkeit der KIS wurde im Laufe der Jahre auf die Förderung der wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und den Erhalt der Besiedelung des ländlichen Raumes in Kärnten ausgeweitet. Die KIS arbeitet eng mit den Kärntnern landwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen zusammen. Von Beginn an legt die KIS im Geiste des gemeinsamen europäischen Kultur- und Wirtschaftsraums und der Offenheit ein besonderes Augenmerk auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Republik Slowenien und den slowenischen landwirtschaftlichen Institutionen im Alpen-Adria Raum, d.h. in Italien, in Kroatien und Ungarn. Damit verbunden ist auch die Schulung der Südkärntner Landwirte bezüglich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Mit dem Bildungsangebot der KIS werden regelmäßig mehr als 600 slowenische Mitglieds-Bauernhöfe in Südkärnten angesprochen. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Organisation von Bildungsveranstaltungen und -angeboten, Fachseminaren und Fachexkursionen innerhalb Kärntens und nach Slowenien. Die KIS bietet auch Slowenisch-Sprachkurse an.

Bereits seit mehreren Jahren pflegt die KIS eine enge projektbezogene Zusammenarbeit mit der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter im Rosental, dem Slowenischen Gymnasium in Klagenfurt sowie der Landwirtschaftskammer Kärnten.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die KIS bei der Organisation von Praktika für Studenten und Schüler landwirtschaftlicher Schulen aus der Republik Slowenien in Kärnten behilflich. Seit 2008 kommen beinahe jedes Jahr mindestens zehn Praktikantinnen und Praktikanten für zwei Wochen oder einen Monat zum Zwecke eines Praktikums in slowenische Kärntner landwirtschaftliche Betriebe.

Einen Teil des jährlichen Arbeitsprogramms der KIS bildet auch die Organisation der Mitwirkung slowenischer Bauernhöfe aus Kärnten an der Veranstaltung „Dobrote slovenskih kmetij“ („Köstlichkeiten von slowenischen Bauernhöfen“) in Ptuj. Die erfolgreiche Zusammenarbeit spiegelt sich in zahlreichen Prämierungen mit Qualitätszeichen, die die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe für ihre Erzeugnisse erhalten haben, wider.

Die KIS steht auch in Kontakt mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik Slowenien, mit der slowenischen Land- und Forstwirtschaftskammer und den Biotechnischen Bildungszentren Ljubljana, Naklo, Grm und Ptuj.

Im Jahr 2012 wurde unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Ernährung der Republik Slowenien die AGRASLOMAK ins Leben gerufen, die die slowenischen Volksgruppen-Bauernorganisationen im angrenzenden Ausland koordiniert. Die Mitglieder der Koordination sind der Bauernbund Triest, aus Österreich bzw. Kärnten die Gemeinschaft der Südkärntner Bäuerinnen und Bauern SJK und die KIS, aus Ungarn die Entwicklungsagentur Slovenska krajina (RASK) und aus Kroatien der Kulturverein Gorski kotar – Sektion Landwirtschaft. Der Zweck und das Ziel der AGRASLOMAK sind die gegenseitige Vernetzung, Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen, Wissen und guter Praxis im Bereich der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zwischen den landwirtschaftlichen Organisationen der slowenischen Volksgruppen in allen fünf Nachbarländern. Der Koordinationsführungskreis tagt mindestens zweimal im Jahr und jedes Mal bei einer anderen slowenischen landwirtschaftlichen Organisation im jeweiligen Land.

Mit regelmäßigen Umfragen unter ihren Mitgliedern und Unterstützerinnen und Unterstützern fördert die KIS die strukturelle Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in Südkärnten. Alle sechs bis sieben Jahre führt die KIS eine Umfrage unter den Besitzern von Bauernhöfen bezüglich neuer landwirtschaftlicher Tätigkeiten, jüngster Veränderungen auf dem Hof sowie

ihrer Zukunftswünsche durch. So entstand in den letzten 20 Jahren ein guter Überblick über die Entwicklung der Landwirtschaft in Südkärnten.

Die KIS nimmt auch an zahlreichen Fachveranstaltungen und -messen teil, wie etwa an der Landwirtschafts- und Lebensmittelmesse Agra in Gornja Radgona und am Bleiburger Wiesenmarkt. In Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft der Südkärntner Bäuerinnen und Bauern SJK wird alljährlich das Bauernfest – ein Treffen für Bäuerinnen und Bauern aus fünf Ländern – veranstaltet.

Die langjährige Mitarbeiterin und Projektkoordinatorin der KIS sowie nunmehrige Nationalratsabgeordnete DI Olga Voglauer hat die Broschüre „Učni biotop kmetije“/„Lernbiotop Bauernhof“ erstellt und die Herausgabe des alljährlichen Bauernkalenders initiiert, der als Fixpunkt bereits seit 2008 erscheint. Darin werden Bauernhöfe aus dem gesamten zweisprachigen Gebiet Kärntens vorgestellt. Anlässlich des 30. Bestandsjubiläums der KIS erschien das Buch „Naše kmetije/Unsere Bauernhöfe“.

Eine sehr wichtige Rolle bei der Bäuerlichen Bildungsgemeinschaft hatte über 20 Jahre lang der langjährige Obmann Miha Zablatnik inne, der die Organisation gewissenhaft und erfolgreich geleitet hat. Seit 2019 ist DI Marinka Mader-Tschertou KIS-Obfrau, die Obfrau-Stellvertreter sind DI Marjan Tomažej und DI Tadej Čertov. Als Geschäftsführerin ist Maja Smrtnik halbtags beschäftigt.

Die Erfahrungen der grenzüberschreitenden Kooperation von Volksgruppenangehörigen und Volksgruppenorganisationen in Wissenschaft und Forschung finden auch maßgeblich Niederschlag in den EU Förderprogrammen. So werden auch in der laufenden Programmperiode im Rahmen des INTERREG Programms Slowenien – Österreich 2014 bis 2020 vier Projekte gefördert an denen Organisationen/Einrichtungen der slowenischen Volksgruppe als Projekt- und/oder Leadpartner beteiligt sind:

- EUfutur EZTS\_Geopark ARGE Geopark Karawanken/Karavanke, Verein/Društvo Kulturni dom Pliberk/Bleiburg
- Connect SME plus - Slowenischer Wirtschaftsverband & trinitec IT Solutions & Consulting GmbH
- NaKult - ARGE Geopark Karawanken, Verein/Društvo Kulturni dom Pliberk/Bleiburg
- SMART Tourist - Hermagoras Verein Klagenfurt

Darüber hinaus wurde durch die Gründung des Geopark Karawanken/Karavanke die Zusammenarbeit von 14 Gemeinden (Bad Eisenkappel/Železna Kapla, Zell/Sele, Bleiburg/Pliberk, Feistritz ob Bleiburg/Bristrica pri Pliberku, Sittersdorf, Gallizien, Lavamünd, Globasnitz/Globasnica, Neuhaus, Črna na Koroškem, Mežica, Prevalje, Ravne na Koroškem, Dravograd) intensiviert. Die ARGE Geopark ist auch Projektpartner beim Projekt „Danube Geo Tour“, das im Rahmen des transnationalen Programms INTERREG Danube transnational gefördert wird.

Am 27. November 2019 wurde die Umwandlung der ARGE Geopark in einen EVTZ (Europäischer Verbund territorialer Zusammenarbeit) abgeschlossen und genießt nun dieser eine Rechtspersönlichkeit sui generis entsprechend den europarechtlichen Bestimmungen. Damit wird die Zusammenarbeit dieser 14 Gemeinden von der reinen Projektebene auf die administrativ/strukturelle Ebene gehoben. Der EVTZ Geopark Karawanken/Karavanke ist in seiner Art der erste EVTZ in Österreich, der aus Gemeinden<sup>52</sup> besteht und mit Sitz in Österreich (Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela). Er ist darüber hinaus der erste EVTZ, der die Aufgaben eines UNESCO Geoparks zum Gegenstand hat.

Gerade im Südkärntner Raum ermöglicht somit die Bildung des EVTZ eine strukturelle Vernetzung eines Gebietes, das wirtschaftlich, historisch, topografisch und sprachlich durch

---

<sup>52</sup> Bei EVTZ Euregio Senza Confini und EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino fungieren Regionen/Länder als Mitglieder.

Jahrhunderte verbunden war (ehemaliges Mieß-/Mežica-Tal) und in dem trotz geänderter Staatsgrenze viele persönliche Beziehungen der Menschen über die (künstliche) Staatsgrenze erhalten geblieben sind.

Der EVTZ verfolgt konkret folgende Ziele:

- a) die Erhaltung der geologischen und natürlichen Ressourcen sowie der Kultur und des kulturellen Erbes im Gebiet seiner Mitglieder;
- b) die Bewusstmachung, Bildung und Information über den Geopark Karawanken und seine Positionierung als Geopark;
- c) die wirtschaftliche Inwertsetzung des Geoparks, u.a. mittels nachhaltigen Tourismus;
- d) allgemein die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die standortpolitische Abstimmung und Interessensvertretung sowie Entwicklung der gesamten Region im Sinne einer nachhaltigen Regionalpolitik.

Ziel und Gegenstand der Kooperation der 14 Gemeinden des EVTZ Geopark Karawanken/Karavanke sind somit vornehmlich die touristische, geologische und bildungsmäßige Inwertsetzung und die wirtschaftliche Nutzung der die kooperierenden Gemeinden umfassenden Region mit all ihren Potentialen. Der kulturelle Bereich – der auch die Mehrsprachigkeit umfasst – ist ebenfalls erfasst, steht aber nicht im Vordergrund.

Die Arbeitssprachen des EVTZ sind Slowenisch und Deutsch. Alle Urkunden und offiziellen Dokumente des EVTZ, im Besonderen die Niederschriften der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes, werden auf Slowenisch und auf Deutsch verfasst. Bei Abweichungen der verschiedenen Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Damit ist, was die Verwendung der Sprachen durch die Mitglieder – das sind im Geopark Karawanken/Karavanke ausschließlich Gemeinden und somit öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften – betrifft, rechtlich verankert, dass Slowenisch gleichberechtigt zu verwenden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die slowenische Sprache wieder verstärkt verwendet und gesprochen wird. Über die inhaltlich weitreichenden Zielsetzungen hinaus, bietet daher der EVTZ Geopark Karawanken/Karavanke auch die einmalige Chance, die Funktionalität der slowenischen Sprache im Bereich der Amtssprache zu stärken und zu fördern.

### **3.7. Bekenntnisfreiheit und Volkszählung**

---

Österreich ist dem Prinzip der Bekenntnisfreiheit der Volksgruppenangehörigen verpflichtet. Diese wird auch in den §1 Abs. 3 und 4 VoGrG geregelt und lautet:

**§1 Abs. 3** Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.

**§1 Abs. 4** Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz führen dazu aus, dass durch die Gleichstellung der Ausübung mit der Nichtausübung von Rechten zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es in der freien Entscheidung der Volksgruppenangehörigen liegt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Im Sinne der Nichtdiskriminierung ist der Absatz 4 zu verstehen, der von vornherein eine Verpflichtung zu einem Bekenntnis zu einer Volksgruppe ausschließt. Das bedeutet, dass ein Volksgruppenangehöriger von Fall zu Fall frei entscheiden kann, ob er von einem Volksgruppenrecht Gebrauch machen will, beziehungsweise ob er sich als Volksgruppenangehöriger zu erkennen gibt. Die Bestimmung des §1 Abs. 4 Volksgruppengesetz wird weiters so interpretiert, dass Volksgruppenangehörige gar nicht erst in Situationen gebracht werden sollen, in denen sie sich vor die Entscheidung

gestellt sehen, sich als Volksgruppenangehörige zu erklären oder nicht. Es soll damit auch jeder psychische Druck vermieden werden.

Das Spannungsfeld zwischen Bekenntnisfreiheit, Zählung, Einräumung und Gebrauch von Volksgruppenrechten fordert besondere Sensibilität. Eine namentliche Erfassung unter Zuordnung zu einer bestimmten Volksgruppe ist schon aus der historischen Erfahrung der Verfolgung unannehmbar. Die im Volkszählungsgesetz<sup>53</sup> vorgesehene geheime Erhebung der Muttersprache wurde 1976 in Kärnten das erste und letzte Mal durchgeführt. Diese geheime Erhebung der Muttersprache wurde von der slowenischen Volksgruppe auf das Heftigste boykottiert. Durch das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Registerzählungsgesetz<sup>54</sup> wurde die Rechtsgrundlage für eine geheime Mutterspracherhebung abgeschafft. Diese Gesetzesänderung wurde von den österreichischen Volksgruppen begrüßt.

Es ist aber auch auf ein grundsätzliches Problem von Minderheitenfeststellungen zu verweisen: Die große Mehrheit der Angehörigen der österreichischen Volksgruppen ist vielfach bereits zweisprachig aufgewachsen und beherrscht die Mehrheitssprache (mindestens) ebenso gut wie die Volksgruppensprache. Auch nach ihrem Selbstverständnis weisen sie in der Regel und zunehmend Mehrfachidentitäten in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Das moderne Phänomen der Mehrfachidentitäten steht dabei mit dem Prinzip der Minderheitenfeststellung und der damit verbundenen Differenzierung der Bevölkerung entlang von ethnischen Grenzen in einem Spannungsverhältnis. Eine Erhebung der Muttersprache, auch wenn die Anonymität voll gewährleistet wird, könnte sowohl von den Volksgruppenangehörigen als auch von der Mehrheitsbevölkerung leicht als eine Entscheidung für oder gegen eine Volksgruppe beziehungsweise für oder gegen die Mehrheitsbevölkerung missverstanden werden.<sup>55</sup>

Neben der grundsätzlichen Kritik an der Zählung und Erfassung der Stärke der Volksgruppe als Grundlage, liefern aber die Volkszählungsergebnisse eine teilweise nicht vergleichbare Datengrundlage. Die Fragestellungen der Volkszählungen in Österreich divergierten bei der Fragestellung zum Sprachgebrauch z.B. wurde 1910 und 1920 zur Muttersprache gefragt, 1923 zur Denksprache, 1934 zur Kulturkreiszugehörigkeit, ab 1952 dann wiederum zur Umgangssprache<sup>56</sup> gefragt. Die unterschiedlichen Zahlenangaben widerspiegeln daher die Erhebungsmethode und die unterschiedlichen, manchmal nicht nachvollziehbaren Konzepte für die Feststellung, was eine ethnische Gruppe sei bzw. wer zu ihr gehöre, andererseits aber auch das momentane politische Klima.<sup>57</sup>

Laut Volkszählung von 1910 (die letzte vor dem Ersten Weltkrieg) hatte Kärnten in den damaligen Grenzen 384.072 Einwohner, davon 82.212 (21,4 % der Gesamtbevölkerung) mit slowenischer Umgangssprache. Im 20. Jahrhundert kam es in Kärnten zu einem starken Rückgang jenes Anteiles der Kärntner Bevölkerung, der bei amtlichen Erhebungen Slowenisch (und Windisch) als Umgangssprache angibt. Die sprachliche Lebenswelt der Volksgruppe erfuhr eine tiefgreifende Umgestaltung. Durch einen inneren Wertewandel und den (mitunter recht nachdrücklichen) äußeren Anpassungsdruck kam es zu veränderten Sprach- und Sprechgewohnheiten innerhalb der slowenischsprachigen Bevölkerung. Die geringe öffentliche Präsenz der slowenischen Sprache und deren hör- und sichtbare Wahrnehmungsmöglichkeit führten zu einem weiteren Prestigeverlust.<sup>58</sup>

Die Volkszählung 2001 war daher die letzte konventionelle Volkszählung in Österreich, die über Fragebogen, mit dem Merkmal „Umgangssprache“, erhoben wurde.<sup>59</sup>

Im Juni 2000 beschloss der Ministerrat, die Volkszählung nicht mehr wie bisher, sondern als Registerzählung durchzuführen. Bei einer Registerzählung werden die Merkmale einer

<sup>53</sup> BGBl. Nr. 159/1950 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 398/1976

<sup>54</sup> BGBl. Nr. I 33/2006

<sup>55</sup> 4. Bericht Österreichs zur RKNM, Seite 21ff

<sup>56</sup> Österreichisches Volksgruppenzentrum, Volksgruppenreport 1997, Seite 90

<sup>57</sup> 20 Jahre VGB, Seite 60

<sup>58</sup> 20 Jahre VGB, Seite 60

<sup>59</sup> Folgende Informationen sind dem Bericht der Landesstelle für Statistik entnommen

Erhebungseinheit nicht über Fragebogen bei den Personen selbst erhoben, sondern überwiegend aus Verwaltungsregistern entnommen. Die Umgangssprache ist in keinem Verwaltungsregister enthalten, könnte aber aufgrund einer Verordnung des zuständigen Bundesministers gemäß § 1 Abs. 3 RZG personenbezogen erhoben werden.

Siehe nachfolgender Auszug aus dem Registerzählungsgesetz BGBl. I Nr. 33/2006, idF. BGBl. I Nr. 125/2009.

#### 1. Abschnitt

### **Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung**

#### **Anordnung zur Durchführung von Zählungen**

§1. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat an der Wende eines jeden Jahrzehnts zum Stichtag 31. Oktober, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2011, eine Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach einer Zählung gemäß Abs. 1, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2016, eine Zwischenzählung nach diesem Gesetz mittels Verordnung anzuordnen, wenn aufgrund der Ergebnisse der Wanderungsstatistik gemäß §16b Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr.9/1992, und der Ergebnisse der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Zahl der Geborenen und Gestorbenen anzunehmen ist, dass Veränderungen in der Wohnbevölkerung seit der letzten Volkszählung Auswirkungen auf die Entsendung von Mitgliedern in den Bundesrat gemäß Art.34 Abs.2 B-VG haben.

(3) Der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung die personenbezogene Vollerhebung der Umgangssprache in der Form der Befragung der Bürger, die zum Stichtag in Österreich einen Hauptwohnsitz gemäß §1 Abs.7 MeldeG haben, und eine nicht personenbezogene Erhebung des Religionsbekenntnisses anordnen, wenn es zur Erfüllung von Bundesaufgaben unbedingt erforderlich ist. Sind lediglich Teilergebnisse für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben notwendig, kann die Erhebung auch nur in Teilen des Bundesgebietes durchgeführt werden. Bei der Erlassung der Verordnungen ist §4 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, anzuwenden.

#### **Erhebungsgegenstände und Merkmale**

§3. (1) Gegenstand der Volkszählung sind alle natürlichen Personen, die zum Stichtag im Bundesgebiet einen Wohnsitz gemäß §1 Abs. 6 MeldeG haben oder über eine Hauptwohnsitzbestätigung (§19a MeldeG) verfügen. Es sind die in der Z 1 der Anlage angeführten Merkmale dieser Personen zu erheben.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kärntner Wohnbevölkerung mit slowenischer Umgangssprache:

### BEVÖLKERUNG NACH DER UMGANGSSPRACHE 1880 bis 2001

Volks- zählungsjahr	Bevölkerung insgesamt <sup>1)</sup>	davon mit Umgangssprache <sup>2)</sup>					
		Deutsch		Slowenisch <sup>3)</sup>		Windisch <sup>4)</sup>	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%
1880	324857	239579	73,7	85051	26,2	-	-
1890	337013	252072	74,8	84667	25,1	-	-
1900	343531	268050	78,0	75136	21,9	-	-
1910	371372	304336	81,9	66463	17,9	-	-
1923	371227	331910	89,4	37292	10,0	-	-
1934	405129	376930	93,0	26796	6,6	-	-
1939	416268	373089	89,6	21701	5,2	21478	5,2
1951	474764	428784	90,3	22329	4,7	19766	4,2
1961	495226	469457	94,8	14003 <sup>5)</sup>	2,8	11469 <sup>5)</sup>	2,3
1971	517586	495792	95,8	17014	3,3	3914	0,8
1981	528023	509392	96,5	14204	2,7	2348	0,4
1991	530726	512122	96,5	13962	2,6	888	0,2
2001	527333	508543	96,4	12554	2,4	555	0,1

1) bis 1910: anwesende einheimische Bevölkerung, jedoch bezogen auf den derzeitigen Gebietsstand; 1923: anwesende Bevölkerung; 1934, 1951 und 1961: Wohnbevölkerung; 1939 Reichsangehörige; 1971 bis 2001: österreichische Staatsbürger;

2) Differenz zur Bevölkerung insgesamt =sonstige Umgangssprache bzw. unbekannt;

3) bis 1934: Umgangssprache Slowenisch, 1939: Muttersprache Slowenisch, einschließlich in Kombination mit Deutsch; 1951 bis 2001: Umgangssprache Slowenisch, einschließlich Kombinationen mit Deutsch bzw. Windisch;

4) 1880 bis 1934: nicht erhoben; 1939: Muttersprache Windisch, einschließlich in Kombination mit Deutsch; 1951 bis 2001: Umgangssprache Windisch, einschließlich Kombinationen mit Deutsch bzw. Slowenisch;

5) die Absolutzahlen der Umgangssprachenangaben Slowenisch und Windisch beziehen sich 1961 auf die in der Volkszählungspublikation "ausgewählten Gebiete Kärntens", ansonsten auf das gesamte Bundesland.

Quelle: Statistik Austria

#### **4. Die Koordination und Kooperation von Volksgruppenangelegenheiten – Das Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung**

---

Um der Volksgruppe einen besseren Zugang zur Landesverwaltung zu ermöglichen, wurde im Jahr 1990 das Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtet. „Das Volksgruppenbüro ist eine administrative Einrichtung des Landes, die eine bessere Kommunikation zwischen den Angehörigen der slowenischen Volksgruppe und deren Organisationen mit der Kärntner Landesverwaltung ermöglichen und ein verständnisvolles Eingehen auf die Anliegen der slowenischen Volksgruppe erleichtern soll.“<sup>60</sup> Mit dieser umfassenden Dienstanweisung ausgestattet, fungiert es im Rahmen der Landesamtsdirektion mit einem Team von sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als zentrale Dienst- und Servicestelle für die Belange der slowenischen Volksgruppe. Eine derartige Einrichtung ist österreichweit einzigartig. Dies hebt auch der 4. Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen besonders hervor: „Im Bereich der Länder setzt besonders das im Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtete Volksgruppenbüro wichtige Maßnahmen zum Schutz und Förderung der slowenischen Volksgruppe und ihrer Sprache“.<sup>61</sup>

Seit Anfang Oktober 2016 befindet sich das Volksgruppenbüro am Bahnhofplatz 5 im Amtsgebäude 11. Zu den Aufgaben und Themenschwerpunkten der Dienststelle zählen u.a. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Lage der Volksgruppe und von Konzepten betreffend das Zusammenleben von Volksgruppe und Mehrheitsbevölkerung, die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zu sonstigen Verwaltungsvorgängen, so wie sie die slowenische Volksgruppe betreffen, Geschäftsstelle zwischen Landes- und Bundesstellen in Volksgruppenfragen, Geschäftsstelle für den Verkehr mit den slowenischen Organisationen im Lande und dem Volksgruppenbeirat, Besorgung des Landes-Bürgerservices für die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe, Übersetzungsdienst. Darüber hinaus erfüllt das Volksgruppenbüro folgende Aufgaben:

- Angebot an slowenischen Formularen (Anträge für Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Fischereikarte, Jagdkarte...)
- Bearbeitung von Subventionsanträgen
- Publikationen (Schriftreihe „Kärnten Dokumentation“)
- Veranstaltungsmanagement (slowenische Kulturtage, Europäischer Volksgruppenkongress etc.)
- Geschäfts- und Koordinationsstelle im DIALOGFORUM
- Menschenrechtsangelegenheiten: Koordinationsstelle; „Kärntner Menschenrechtspreis“ (Menschenrechtsbeirat/Menschenrechtsjury), Menschenrechtsenquete
- Gemeinsames Komitee Kärnten: Slowenien (Mitglied in der Arbeitsgruppe II „Vernetzung von Menschen“ – öffentliche Verwaltung)
- Dokumentationsstelle für Zeitgeschichte
- Gedenk- und Erinnerungskultur
- Koordinationsstelle Verwaltungsinnovatorenkonferenz

---

<sup>60</sup> LAD-2029/3/90 Dienstanweisung über die Errichtung des Volksgruppenbüros in der Landesamtsdirektion

<sup>61</sup> 4. Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Wien 2015, Seite 65

Im Rahmen der Anwendung der slowenischen Amtssprache erfüllt das Volksgruppenbüro den Dolmetsch- und Übersetzungsdienst für das Amt der Kärntner Landesregierung. Das Volksgruppenbüro steht aber auch für Übersetzungs- und Dolmetschdienste den Bezirkshauptmannschaften (Übersetzung von Straferkenntnissen und Strafverfügungen) zur Verfügung, sowie auch dem Landesverwaltungsgericht. 2015 hat die Bundesregierung eine Novelle der Verwaltungsformularverordnung sowie der Zustellformularverordnung<sup>62</sup> beschlossen, mit der die Verwaltungsformulare auch in den Volksgruppensprachen festgesetzt werden. Die slowenischsprachigen Formulare sind auf der Homepage des Volksgruppenbüros abrufbar.<sup>63</sup>

Neben der Koordination volksgruppenrelevanter Angelegenheiten im Amt der Kärntner Landesregierung, sowie mit den Organisationen der Kärntner Slowenen in regelmäßigen Treffen, wickelt das Volksgruppenbüro auch Subventionen ab und ist mit dem Projekt- und Veranstaltungsmanagement (Europäischer Volksgruppenkongress, Kulturwoche/Kulturni teden, Sondertagungen zur Zeitgeschichte) und der Schriftenreihe „Kärnten Dokumentation“ befasst.

In der Veranstaltungsreihe „dialog & kulturA“ organisiert und gestaltet das Volksgruppenbüro jährlich zwei Veranstaltungen, die zu einem unverzichtbaren Bestandteil im Veranstaltungswesen des Landes Kärnten geworden sind und weit über die Landesgrenzen hinaus Bekanntheit erlangt haben:

### **Kulturwoche/Kulturni teden:**

Diese zweisprachige Veranstaltungsreihe wirkt seit über zwanzig Jahren als dialogstiftende Veranstaltung im Lande und ist beispielgebend für das Zusammenwirken und Zusammenleben von deutsch- und slowenischsprachigen Kärntnerinnen und Kärntnern. Mit den zentralen Kulturdachverbänden der Kärntner Slowenen als Mitveranstalter wird jährlich ein gemeinsames Kulturprogramm in einer Gastgebergemeinde abgestimmt und vorbereitet. Diese Veranstaltung ist eine innovative vertrauensbildende Plattform für Begegnung, Austausch, Abbau von Vorurteilen und Stärkung des gemeinsamen Zusammenlebens der deutschsprachigen und gemischtsprachigen Bevölkerung in Kärnten, die im Jahre 1993 in Spittal an der Drau erstmals durchgeführt wurde.

### **Europäischer Volksgruppenkongress:**

Der Europäische Volksgruppenkongress des Landes Kärnten wird seit 1990 jährlich vom Volksgruppenbüro organisiert und durchgeführt. Er zählt wie die Kulturwoche/Kulturni teden zu einer der renommiertesten Veranstaltungen des Landes Kärnten. Ziel und Bestreben des Kongresses ist es, aktuelle europäische Volksgruppenthemen mit Fachbeiträgen nationaler und internationaler Referentinnen und Referenten zu beleuchten. Bis 2019 haben über 400 nationale und internationale Expertinnen und Experten bei dieser Veranstaltungsreihe vor Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem In- und Ausland vorgetragen.

---

<sup>62</sup> BGBl. II Nr. 405 und 406/2015

<sup>63</sup> [https://www.ktn.gv.at/SI/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen\\_Menschenrechte/Formulare](https://www.ktn.gv.at/SI/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen_Menschenrechte/Formulare)

Das Volksgruppenbüro trägt mit seinen zahlreichen Maßnahmen und Aktivitäten zur gelebten Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz (Veranstaltungen und Service) bei, begleitet Kooperationsanbahnungen, unterstützt bei der Informationssuche u.v.m. Es unterstützt verstärkt bei geplanten grenzüberschreitenden Verwaltungskooperationen im Rahmen des gemeinsamen Komitees Kärnten und Slowenien und ist eingebunden bei der Planung der nächsten Interreg-Programmperiode.

### **Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes:**

Mit der Unterzeichnung des Memorandums betreffend „zweisprachige ‚topographische Aufschriften‘, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe“ am 26. April 2011 wurde unter Punkt 4 auch die Einrichtung eines Dialogforums für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes festgeschrieben. Diese, das Dialogforum betreffenden Angelegenheiten, werden ebenfalls vom Volksgruppenbüro als Geschäftsstelle koordiniert.

Das Dialogforum befasst sich mit allen Zukunftsfragen und Aufgaben, die die Entwicklung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie das Zusammenleben im gemischtsprachigen Gebiet betreffen und die die nachbarschaftlichen Beziehungen fördern, insbesondere hinsichtlich der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte und kann in diesen Angelegenheiten Anbringen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die für die Umsetzung zuständigen Stellen richten. Es soll mindestens einmal jährlich tagen, wobei der Landeshauptmann das Dialogforum einberuft und bei den Beratungen den Vorsitz führt. Die näheren Regelungen über die Arbeitsweise des Dialogforums sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Das Dialogforum wird zusammengesetzt aus je einem(r) Vertreter(in) aller im Landtag vertretenen Parteien, den Mitgliedern der Landesregierung bzw. einem von diesen namhaft gemachten Vertreter, je einem(r) Vertreter(in) der slowenischen Organisationen, eine(m) Vertreter(in) der Enotna Lista sowie sechs Bürgermeistern (je zwei aus den Bezirken Völkermarkt und Klagenfurt Land, je einer/eine aus den Bezirken Villach und Hermagor). Themenbezogen können weitere Expertinnen und Experten zu den Beratungen des Dialogforums beigezogen werden.

In bisher zwölf Sitzungen des Dialogforums wurden unter anderem folgende Themen behandelt: die Umsetzung des Memorandums in Bezug auf das Aufstellen von Ortstafeln, Ortsbezeichnungen, Wegweisern, das Musikschulwesen und die Slowenische Musikschule/Glasbena šola, Slowenische Online-Formulare in den Gemeinden, die Landesausstellung 2020, die Europeada – die Fußballeuropameisterschaft der europäischen Minderheiten 2020 in Kärnten, der Art. 69a K-LVG Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, die vorschulische Erziehung für die Absicherung der slowenischen Umgangssprache.

Ebenso in den Aufgabenbereich des Volksgruppenbüros fallen die Koordination von menschenrechtsrelevanten Projekten und Institutionen (Menschenrechtsbeirat, Menschenrechtsjury, Menschenrechtspreis) sowie Angelegenheiten der Gedenk- und Erinnerungskultur. So wurden in jüngster Vergangenheit Subventionsansuchen zur Errichtung der Gedenktafel im Landhaushof (2014), der Gedenkstätte Burghof (2015) sowie Ansuchen von Gedenkprojekten von Memorial Kärnten-Koroška und dem Peršmanhof positiv abgewickelt. Damit konnte in Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landtag sowie zivilgesellschaftlichen Einrichtungen einer würdigen Gedenkkultur im Land Rechnung getragen werden. Ebenso werden anlassbezogen Konferenzen und Gedenkveranstaltungen zu zeithistorischen Ereignissen vorbereitet und die Durchführungen begleitet.

In der Dienststelle „Volksgruppenbüro, Menschenrechte und regionale Kooperationen“ ist ein eigenes Sachgebiet mit der Koordination von menschenrechtlichen Projekten und Institutionen betraut. Hier befindet sich die Geschäftsstelle für den Menschenrechtsbeirat und den alljährlichen Kärntner Menschenrechtspreis. Um dem Menschenrechtsgedanken im Land

Kärnten noch stärker Rechnung zu tragen bzw. die Festigung der Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten weiter zu fördern, wurde im Jahr 2013 ein Menschenrechtsbeirat konstituiert. Der Beirat dient der Beratung des Landeshauptmannes in Menschenrechtsangelegenheiten. Die Arbeit des Beirates beruht auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen sowie weiteren ausführenden und ergänzenden Instrumenten und Standards des Menschenrechtsschutzes auf universeller und europäischer Ebene.

Während dem Menschenrechtsbeirat Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Justiz, öffentliche Sicherheit und Zivilgesellschaft angehören, setzt sich die Jury aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Bildung und Zivilgesellschaft zusammen. Das Volksgruppenbüro fungiert für beide Gremien als Geschäftsstelle. In Würdigung besonders herausragender Leistungen für die Menschenrechtsarbeit mit Kärnten-Bezug wird vom Land Kärnten jährlich der „Kärntner Menschenrechtspreis“ vergeben. Der Preis wurde auf Beschluss des Kärntner Landtages 1993 ins Leben gerufen und beruht auf einer Initiative des damaligen Landtagsabgeordneten Dr. Peter Kaiser. Die Verleihung des Preises dient der Förderung der Menschenrechtsarbeit sowie der Stärkung des Menschenrechtsbewusstseins der Kärntner Bevölkerung. Der Preis soll Leistungen anerkennen, die Kärntnerinnen und Kärntner außerhalb des Bundeslandes im Dienste der Menschenrechte leisten, oder Menschenrechtsaktivitäten unterstützen, die in Kärnten umgesetzt werden. Die Vorbereitung des Festaktes obliegt alljährlich dem Volksgruppenbüro als Koordinationsstelle. Seit 2017 werden Kärntner Menschenrechtstage mit einer Menschenrechtsenquete (zu verschiedenen menschenrechts-relevanten Themen) und Menschenrechtsfilmtage organisiert.